

Inhaltsverzeichnis Schutzkonzept AWO Kita Rödgen

Präambel

1. Einleitung

- 1.1 Rechtliche Grundlagen
 - 1.1.1 Kinderrechte – Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes
 - 1.1.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen (Bundes- und Landesebene)
- 1.2 Organisationsentwicklung
 - 1.2.1 Klare Organisationsstrukturen
 - 1.2.2 Vernetzung und Kooperation
- 1.3 Leitbild des Trägers und der Einrichtung
 - 1.3.1 Kinderschutz in der Träger- und Leitungsverantwortung
 - 1.3.2 Verantwortung und Fürsorgepflicht des Trägers
 - 1.3.3 Verantwortung und Fürsorgepflicht der Leitung als Dienstvorgesetzte

2. Theoretische Grundlagen

- 2.1 Kindeswohl
- 2.2 Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale
- 2.3 Formen von Gewalt
- 2.4 Täterstrategien

3. Risikoanalyse

4. Präventiver Kinderschutz

- 4.1 Personalmanagement
 - 4.1.1 Personalauswahl - Persönliche Eignung der Beschäftigten (§ 72a SGB VIII)
 - 4.1.2 Auswahlverfahren neuer Mitarbeiter*innen
 - 4.1.3 Bestandteile des Arbeits- (Honorar-) Vertrags
 - 4.1.4 Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen
 - 4.1.5 Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen, Mitarbeitenden- Jahresgespräche
 - 4.1.6 Selbstverpflichtung
 - 4.1.7 Fort- und Weiterbildung, Präventionsangebote, Fachberatung, Supervision
- 4.2 Verhaltensampel- Verhaltenskodex
- 4.3 Sexualpädagogisches Konzept
- 4.4 Partizipation von Kinder, Eltern und Mitarbeitern
- 4.5 Beschwerdemanagement

5. Intervenierender Kinderschutz

- 5.1 Abgrenzung § 8a und § 47 SGB VIII – Meldepflicht
- 5.2 Interventionsplan Mitarbeitender – Kind intern
- 5.3 Interventionsplan Erwachsener – Kind intern
- 5.4 Interventionsplan Kind – Kind intern
- 5.5 Interventionsplan Externe Person – Kind
- 5.6 Rehabilitation und Aufarbeitung

6. Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung

7. Standards und Arbeitshilfen

Präambel

Kinderschutz innerhalb von Betreuungseinrichtungen und im sozialen Umfeld von Kindern ist ein zunehmend wichtiger werdendes gesellschaftliches Thema und Bestandteil der tagtäglichen Arbeit in unseren Kitas.

Jedes Kind hat ein verbürgtes Recht auf Achtsamkeit, Wertschätzung und Gewaltfreiheit in der Kita und in der Familie sowie auf die Entfaltung seiner Persönlichkeit.

Die AWO Gießen als Träger von sieben Kitas verpflichtet sich, Verantwortung für einen wirkungsvollen Schutz der uns anvertrauten Kinder vor Grenzverletzungen und Gewalt zu übernehmen.

Das folgende Schutzkonzept beschreibt alle Maßnahmen, die dem Wohl der Kinder und dem präventiven und intervenierenden Gewaltschutz innerhalb und außerhalb der Kita dienen.

1. Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen

1.1.1 Kinderrechte – Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes

Die Basis unserer pädagogischen Arbeit in der Kita sind die Kinderrechte laut der UN-Kinderrechtskonvention von 1989. Sie bilden die inhaltliche Grundlage sowohl unseres Schutzkonzepts als auch unserer Einrichtungskonzeption.

Die beigetretenen Vertragsstaaten verpflichten sich, die in 54 Artikeln festgelegten Rechte der Kinder zu achten, zu schützen, zu gewährleisten und sie in nationales Recht zu verankern.

Vier Leitprinzipien zur Umsetzung der Kinderrechte müssen berücksichtigt werden:

1. Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung
2. Vorrangigkeit des Kindeswohls
3. Leben, Überleben und Entwicklungschancen
4. Berücksichtigung des Kindeswillens und der Kindermeinung

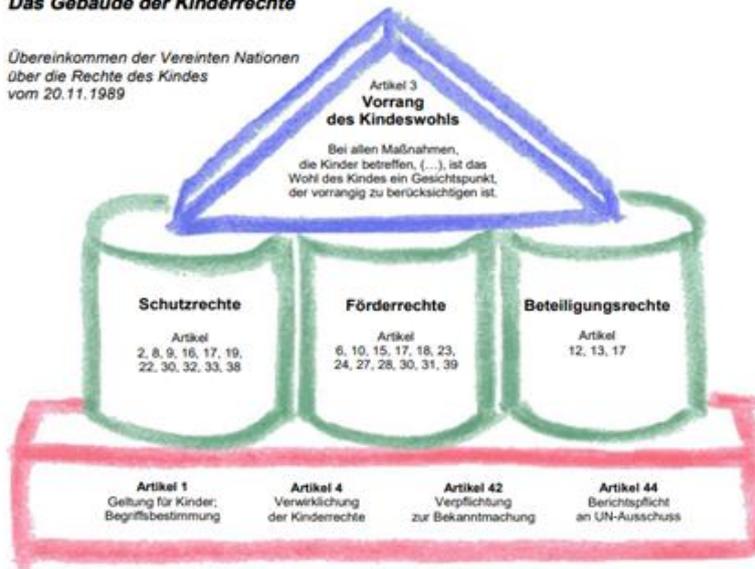
Ausgehend von diesen vier Leitprinzipien werden die Kinderrechte in drei Gruppen eingeteilt:

1. **Förderrechte:** Recht auf Gesundheit, Bildung, Freizeit
2. **Schutzrechte:** Schutzrecht vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung
3. **Beteiligungsrechte:** Informations-, Mitwirkungs-, Anhörungs- und Beteiligungsrechte in allen Kinder betreffende Angelegenheiten

Jedes Kinderrecht ist gleich wichtig und alle Kinderrechte beeinflussen sich gegenseitig.

Das Gebäude der Kinderrechte

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989



Kinder müssen über ihre Rechte altersgerecht informiert werden, um sie einfordern zu können.

1.1.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen (Bundes- und Landesebene)

Das Kinderschutzkonzept basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

Grundgesetz Artikel 1 und 2:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) § 1631:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

UN-Kinderrechtskonventionen: Verpflichtung aller Mitgliedsstaaten, Kinder vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen sowie das Recht, dass Kinder ihre Meinung in allen sie betreffenden Angelegenheiten frei äußern dürfen und diese berücksichtigt wird.

§ 45 SGB VIII: eine für den Betrieb einer Einrichtung obligatorische Betriebserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Kindeswohl gewährleistet ist. Dazu müssen räumliche, fachliche, wirtschaftliche und personelle Voraussetzungen erfüllt sein, die gesellschaftliche und sprachliche Integration sowie ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld unterstützt werden, geeignete Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten eingesetzt werden sowie ein Gewaltschutzkonzept vorgelegt werden.

§ 47 SGB VIII: Melde- und Dokumentationspflicht des Trägers bei Betriebsaufnahme, Schließung, konzeptionellen Änderungen sowie Kindeswohlgefährdenden Ereignissen

§ 72a SGB VIII: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen; Prüfung mittels Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

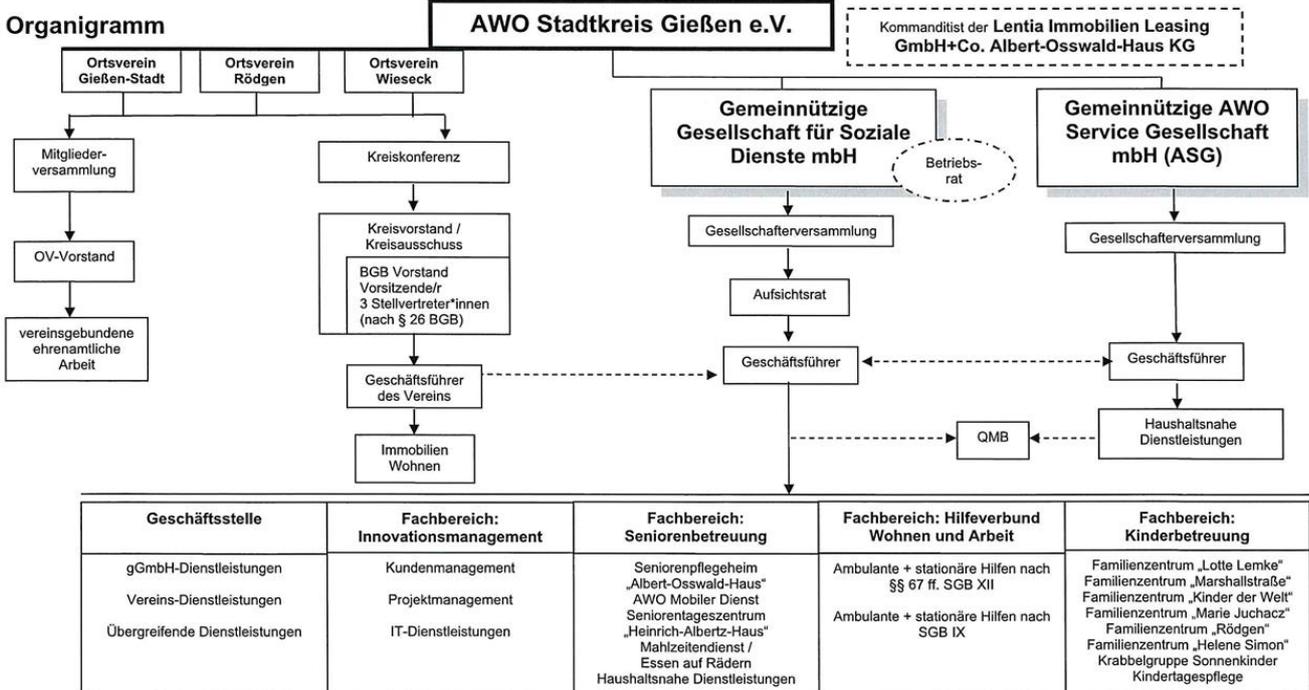
§8a SBG VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Die Jugendämter treffen diesbezüglich Vereinbarungen mit dem Träger

BEP Hessen: Verankerung von Inklusion, Partizipation und Teilhabe
HKJB

1.2 Organisationsentwicklung

1.2.1 Klare Organisationsstrukturen

Gemeinnützige Gesellschaft für Soziale Dienste der AWO Stadtkreis Gießen mbH	Qualitätsmanagement-Handbuch Teil A: Dienstleistungen in der Praxis ⇒ Verantwortung der Geschäftsleitung	 ORG-II-01
1. Aufbau und Organisation des Unternehmens		



Gemeinnützige Gesellschaft für Soziale Dienste der AWO Stadtkreis Gießen mbH	Qualitätsmanagement-Handbuch Teil B: Dienstleistungen in der Praxis ⇒ Hilfen für Kinder / Kindertagesbetreuung	 ORG-VI-FB-01
	1. Aufbau und Organisation des Fachbereichs	



Bschi/ORG-VI-FB-01-Organigramm FB Kinder-11.2022, Rev. 19.1.,27.10.22

Seite 1 von 1

1.2.2 Vernetzung und Kooperation

Wir arbeiten mit verschiedenen Beratungsstellen (siehe Auflistung unten) zusammen. Ebenso finden in unseren Familienzentren verschiedene den Kinderschutz unterstützende Angebote mit Kooperationspartnern statt:

- Hallo-Welt-Cafe 1x wöchentlich im Kifaz Marie Juchacz
- Sprechstunden der Erziehungsberatungsstelle (Ärztlich psychologische Beratungsstelle), alle 4 Wochen im Wechsel in KiFaz Marie Juchacz und KiFaz Rödgen
- Niederschwellige Erziehungsberatung (V. Urbahn, Soziale Arbeit AWO-Kitas), Termine flexibel), v.urbahn@awo-giessen.de und 0641 966117 05



Liste der (spezialisierten) Beratungsstellen mit „insoweit erfahrenen Fachkräften“

(§§ 8a Abs. 4, 8b Abs.1 SGB VIII, §4 Abs. 2 KKG)

Stand: Juli 2024

Die Auswahl der iseF ist abhängig von der Form der Kindeswohlgefährdung...

im Zusammenhang mit Drogen-, Alkohol-, Medikamentenproblematik:	Beratungszentrum Laubach-Grünberg	Marktplatz 3, 35321 Laubach Tel.: 06405/9 02 36 und Neustadt 58, 35305 Grünberg Tel.: 06401/9 02 36
	Suchtthilfezentrum Gießen	Schanzenstraße 16, 35390 Gießen Tel.: 0641/7 80 27
bei körperlicher/sexualisierter Gewalt:	Wildwasser Gießen	Liebigstraße 13, 35390 Gießen Tel: 0641/7 65 45
	LIEBIGneun	Liebigstraße 9, 35390 Gießen Tel. 0641/7970958
	Kinderschutzbund Gießen	Marburger Str. 54, 35396 Gießen Tel.: 0641/49 55 03-0
bei Vernachlässigung (z.B. durch Überforderung der Eltern, Erziehungsfehler):	Ärztlich-psychologische Beratungsstelle	Hein-Heckroth-Straße 28 a, 35394 Gießen Tel: 0641/4 00 07-40
	Beratungszentrum Laubach-Grünberg	Marktplatz 3, 35321 Laubach Tel.: 06405/9 02 36 und Neustadt 58, 35305 Grünberg Tel.: 06401/9 02 36
	Erziehungsberatungsstelle Caritas	Frankfurter Straße 44, 35392 Gießen Tel.: 0641/7948-132
	Ärztlich-psychologische Beratungsstelle	Hein-Heckroth-Straße 28 a, 35394 Gießen Tel: 0641/4 00 07-40
bei häuslicher Gewalt, bei psychischer Gewalt:	Beratungszentrum Laubach-Grünberg	Marktplatz 3, 35321 Laubach Tel.: 06405/9 02 36 und Neustadt 58, 35305 Grünberg Tel.: 06401/9 02 36
	Erziehungsberatungsstelle Caritas	Frankfurter Straße 44, 35392 Gießen Tel.: 0641/7948-132
	Kinderschutzbund Gießen	Marburger Str. 54, 35396 Gießen Tel.: 0641/49 55 03-0
	Wildwasser Gießen	Liebigstraße 13, 35390 Gießen Tel: 0641/7 65 45
Nachrangig anzufragen sind „insoweit erfahrene Fachkräfte“ bei den Jugendämtern:		
Jugendamt der Stadt Gießen	0641/306-2242 (Fr. Bandze)	Ostanlage 29, 35390 Gießen
	0641/306-2269 (Fr. Berndt)	
	0641/306-2531 (Hr. Förster)	
Jugendamt Landkreis Gießen	0641/9390-9539 (Fr. Langbehn)	Riversplatz 1-9, 35394 Gießen:
	0641/9390-9797 (Fr. Pfeiffer)	

Die Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ erfolgt auf der Basis anonymisierter und pseudonymisierter Falldaten.

1.3. Leitbild des Trägers und der Einrichtung

Die AWO Gießen als Träger steht ein für Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit.

Unsere Vision „Wir gestalten Lebensräume mit Herz und Respekt“ leitet uns und stellt die gewaltfreie, feinfühlig, partizipative Begleitung von Kindern in den Fokus.

1.3.1 Kinderschutz in der Träger- und Leitungsverantwortung

Die AWO Gießen als Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen hat die Gesamtverantwortung für das Kindeswohl und den Kinderschutz in diesen Einrichtungen gemäß § 45, §8a und § 47 SGB VIII.

Somit ist die AWO als Träger verantwortlich für die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Schutzkonzepts, das einrichtungsspezifisch und partizipativ mit allen Beteiligten erstellt wird, da die Mitarbeitenden die Verantwortung zur Sicherstellung des Kinderschutzes im Alltag übernehmen.

In diesem Prozess obliegt der Kitaleitung als Dienstvorgesetzte eine besondere Verantwortung und Fürsorgepflicht.

2. Theoretische Grundlagen

2.1 Kindeswohl

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind sogenannte „unbestimmte Rechtsbegriffe“ und gesetzlich nicht klar festgelegt. Es muss also sehr individuell in jedem Einzelfall konkretisiert werden, was Kindeswohl ist.

Kindeswohl orientiert sich für uns an der Fragestellung „Was brauchen Kinder für ein gesundes Aufwachsen und für eine gute körperliche, psychische, emotionale und soziale Entwicklung?“ sowie an der Begriffsbestimmung von *Jörg Maywald (2009)*:

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

Quelle: Maywald, Jörg: UN-Kinderrechtskonvention – Impulse für den Kinderschutz, IzKK-Nachrichten 2009 -1. Abrufbar unter: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/IzKK-Nachrichten_09-1.pdf, S. 19, Zugriff: 06.07.2022.

Grundbedürfnissen von Kindern

Das Kindeswohl ist in der Regel gesichert, wenn die Grundbedürfnisse der Kinder ausreichend befriedigt werden, so dass Kinder sie sich körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln und ihre Persönlichkeit entfalten können.

Folgende Grundbedürfnisse unterscheiden wir:

1. **Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen;**
2. **Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit;**

3. **Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen;**
4. **Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen;**
5. **Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen;**
6. **Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften;**
7. **Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit.**

Quelle: Brazelton, T. Berry/Greenspan, Stanley I. (2002): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Stuttgart

Grundrechte von Kindern

Von den Grundbedürfnissen leiten sich die Grundrechte der Kinder ab, die in der UN-Kinderrechtskonvention verankert sind. Kinderrechte sind Menschenrechte für Kinder. Das Kind hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, auf Achtung seiner Menschenwürde sowie auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Schutz, Förderung und Beteiligung sind somit wesentliche Aspekte des Kindeswohls.

2.2 Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist, wie auch der Begriff des Kindeswohls, nicht eindeutig definiert. Es muss also jeweils individuell eingeschätzt werden, ob und in welchem Ausmaß eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt.

Wir orientieren uns an folgender Definition:

"Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und / oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, was die Hilfe und eventuell das Eingreifen (...) im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann."
(Kinderschutz-Zentrum Berlin: Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Berlin 2009)

Signale

Es gibt **keine eindeutigen Signale** für eine Kindeswohlgefährdung. Mögliche Hinweise **können** plötzliche Verhaltensänderungen sein, wie zum Beispiel:

- Ängste
- (Ver-) Meidung von Orten, Menschen, Situationen
- Regression, z.B. wieder Einnässen und -koten
- Altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten
- Rückzug
- Destruktiv-aggressives Verhalten

2.3 Formen von Gewalt

Grundsätzlich haben Erwachsene einen Machtüberhang gegenüber Kindern, der dem Schutz der Kinder, der Versorgung und der pädagogischen Einflussnahme dient. Dieser Machtüberhang Erwachsener darf jedoch nur im Interesse des Kindes mit nachweisbarer pädagogischer Begründung genutzt und nicht missbraucht werden.

In jeder Kita gibt es Gelegenheitsstrukturen für Machtmissbrauch und Situationen, die Grenzüberschreitungen und Gewalt begünstigen.

"Gewalt wird als bewusster oder unbewusster, zerstörerischer und ungerechtfertigter Gebrauch von Macht in sozialen Beziehungen" definiert (Leitner 2018).

Formen von Gewalt können sein (Maywald 2019):

- **Seelische Gewalt** z.B. beschämen, ausgrenzen, diskriminieren, bevorzugen, ablehnen
- **Seelische Vernachlässigung** z.B. Trost verweigern, ignorieren, nicht eingreifen/ „wegschauen“ bei Übergriffen unter Kindern
- **Körperliche Gewalt** wie festbinden, einsperren, schubsen, zum Essen zwingen, zum Schlafen zwingen durch körperlichen Einsatz
- **Körperliche Vernachlässigung**, z.B. unzureichende Körperpflege, Ernährung und Bekleidung
- **Sexualisierte Gewalt & sexueller Missbrauch** z.B. körperliche Nähe erzwingen, küssen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder sexuell stimulieren
- **Formen der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht** z.B. Kinder „vergessen“, in gefährliche Situationen bringen oder in solchen unbeaufsichtigt lassen, notwendige Hilfestellungen unterlassen

2.3 Differenzierung der Formen von Gewalt:

Gewalt tritt in unterschiedlichen Erscheinungsformen auf und kann körperlich, verbal oder non-verbal passieren.

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Grenzverletzungen geschehen meist unbeabsichtigt und ungeplant, einmalig oder gelegentlich und können in der Regel im Alltag korrigiert werden durch Gespräche und Selbstreflexion. Sie können aber auch bereits Ausdruck einer entsprechenden pädagogischen Haltung und eines Teamklimas sein, das Übergriffe toleriert. Grenzverletzungen geschehen oftmals in Stresssituationen.

Beispiele

- unangekündigter Körperkontakt: Kind ohne Ankündigung die Nase/ Mund abwischen, Lätzchen überziehen, umziehen, auf Schoß ziehen
- ohne Ankündigung Teller wegnehmen, an Tisch schieben
- Hoch- /wegheben
- ungefragt über Kopf streicheln
- nicht fragen, von wem Kind gewickelt werden möchte, wenn es sich weigert
- im Beisein von Kindern über ein Kind oder Eltern (abwertend) sprechen
- Kind streng/böse/abfällig anschauen/ Augen rollen
- Verniedlichungen, Szum Beispiel „Schätzchen“
- Sarkasmus und Ironie
- über die Grenzen eines Kindes gehen, da es „praktisch“ erscheint

Übergriffe

Übergriffe geschehen nicht zufällig, sondern sind Ausdruck einer Grundhaltung, die sich bewusst über kindliche Signale und Bedürfnisse hinwegsetzt.

Beispiele

- Kind solange sitzen lassen, bis es aufgeessen hat, zum Probieren nötigen
- Anschreien, Schimpfen
- Wickelsituation in einem unzureichend geschützten Bereich
- Beschämung/ Entwürdigung
- Rigides Schlafen
- Nötigung zum Toilettengang
- Isolieren und Separieren von der Gruppe als Strafmaßnahme oder „Konsequenz“ (Timeout)
- „Strafsitzen“
- Wenn-dann-Drohungen
- respektloser Umgangsstil (Bloßstellen, Auslachen, persönliche Abwertungen, abwertende / rassistische Bemerkungen, Vergleichen von Kindern, Bitten um Hilfe als „Petzen“ abwerten, ...)
- Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern
- Grenzverletzungen durch andere Kinder bagatellisieren

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

körperliche und psychische Gewalt, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“.

Beispiele

- Körperliche Gewalt, wie Kind schlagen, treten, am Arm ziehen, schütteln, fixieren,
- Kind einsperren/aussperren
- Kind zum Essen zwingen (z.B. Essen gegen den Willen des Kindes in den Mund schieben)
- Kind zum Schlafen zwingen (z.B. Kind durch Körperkontakt am Aufstehen hindern)
- Jegliche Form sexualisierter Gewalt
- Mobbing
- Psychische Gewalt

2.4 Täter*innenstrategien

Gegenüber Kindern wenden Täter*innen häufig folgende Strategien an

- gezielte Suche nach Nähe zu Kindern und Jugendlichen, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern, mit oft überdurchschnittlichem Engagement
- gezielte Suche nach emotional bedürftigen Kindern
- Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu möglichen Opfern durch besondere Zuwendung, Aktionen oder Unternehmungen, dadurch Erhöhung der Arglosigkeit

- schrittweises „Austesten“ der Widerstände der Kinder/Jugendlichen, bevor gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe gesucht werden
- scheinbar „zufällige“ Lenkung des Gesprächs auf sexuelle Themen, „zufällige“ Berührungen
- Opfer gefügig machen und zur Verschwiegenheit verpflichten durch Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal.“), Schuldgefühle („Das ist doch alles deine Schuld!“) und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.)
- Ausnutzung von Loyalität und Abhängigkeiten („Du hast mich doch lieb.“, „Wenn du etwas erzählst, komme ich ins Gefängnis.“)

Quelle: Bistum Aachen, Koordinationsstelle zur Prävention von sexualisierter Gewalt (2019): Augen auf – hinsehen & schützen. S. 12 Zugriff 08.09.2022

*Innerhalb von Institutionen wenden Täter*innen häufig folgende Strategien an:*

- Sie suchen sich über- oder unterstrukturierte Einrichtungen mit rigidem oder gar keinem sexualpädagogischem Konzept und mangelndem Wissen über Hilfsmöglichkeiten
- Sie stellen sich gut mit der Leitung oder übernehmen selbst eine Leitungsposition
- Sie heucheln Schwäche, erwecken Mitleid, um »Beißhemmungen« zu erzeugen und sich unentbehrlich machen, z.B. durch Übernahme unattraktiver Dienste
- Sie decken Fehler von Kolleg*innen und erzeugen Abhängigkeiten („hat was gut“)
- Sie dehnen ihr Engagement bis in den privaten Bereich aus
- Sie flirten und haben Affären mit Kolleg*innen; sie treten als guter Kumpel im Team auf
- Sie hegen Freundschaften mit Eltern
- Sie nutzen ihr berufliches Wissen über die zu betreuenden Kinder aus
- Sie versuchen Kinder unglaubwürdig zu machen und sie als schwierig darzustellen – Kolleg*innen sollen der eigenen Wahrnehmung nicht trauen und dem Kind nicht glauben
- Sie finden „fachliche“ Erklärungen für Übergriffe und die kindliche Verweigerung des Kontaktes
- Sie gehen auch in Seilschaften von mehreren Tätern*innen vor
- Sie „pushen“ die Spaltung im Team und zwischen Team und Elternschaft

Quelle: Evangelischer Kita-Verband Bayern (2022) „Kita als sicherer Ort - Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas“, S. 17. Zugriff 08.09.2022

3. Risikoanalyse Kita Rödgen

	Risiko	Schutzmaßnahme
Räumliche Risiken		
	Räume ohne Zugang für Kinder ohne MA (Küche, Heizungsraum, Personalraum u. -toiletten Abstellraum U3, Materialraum Turnhalle, Sandspielzeug- u. Fahrzeughütte)	<ul style="list-style-type: none"> • Ampelmännchen als Stoppsignal an Tür • Regeln (regelmäßig auffrischen mit Doku)
	„Unbesetzte“ Räume	<ul style="list-style-type: none"> • Raumportfolio, Kinderregeln mit regelhafter Auffrischung (in Arbeit) • Absprache Kind-MA • kein Kind ganz alleine im Raum, mind. zu zweit • Führerscheine (in Arbeit) • Kontrollgänge • Klare Dienstplanung • U3-Kinder nie ohne Erwachsene • Zutritt für Externe nur in Absprache mit MA
	Windfang	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder spielen dort nur mit direkter Aufsicht
	Flur (Zutritt für unberechtigte Personen)	<ul style="list-style-type: none"> • Rezeptionsdienst • Kontrollblicke aus Bürofenster
	für Externe einsehbare Bereiche im Garten	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder stärken im Umgang mit „Zaungästen“ und Nachbarn • Kein nacktes Spielen, mind. Unterhose/Badehose
	nicht einsehbare Bereiche im Garten	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Kontrolle • Kinderregeln mit Auffrischung
	Externe in Räumen m Intimsphäre	<ul style="list-style-type: none"> • Zutritt zu Bad, Schlafräum f Eltern u andere Externe nur in Absprache m MA u wenn kein Kind drin (außer eigenes)
	Räume mit Intimsphäre	<ul style="list-style-type: none"> • Blickschutz/Tür schließen beim Wickeln, Ausziehen, Toilettengang • Kein Zutritt für Externe, wenn Kinder gewickelt oder ausgezogen werden oder auf Toilette sind • Auch wenn MA mit im Raum sind, müssen Eltern, die ihr eigenes Kind wickeln möchten, warten • Kinder entscheiden, ob andere Kinder dabei sein dürfen

		<ul style="list-style-type: none"> MA entscheiden, ob sie in besonderen Situationen eine 2. Person dabei haben möchten
zeitlich-organisatorische Risiken		
	Randzeiten	<ul style="list-style-type: none"> mind. 2 MA im Haus kinderzahlbezogene Dienstplanung DP aufmerksam lesen Eltern einbeziehen, falls 2. Person wg. Stau, Notfall o.ä. nicht da
	Bring- und Abholzeiten	<ul style="list-style-type: none"> Rezeptionsdienst zum Überblick behalten Bürofenster Kontrollgänge Flur
	Pers. Engpass	<ul style="list-style-type: none"> Notfallplan zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht
Situative Risiken		
Körpernahe Aktivitäten		
	An- u. Ausziehen Wickeln und Pflege Duschen/ Waschen	<ul style="list-style-type: none"> Wickelbereich uneinsehbar/ Tür zu Kein Zutritt für Eltern, EA, Externe Ankündigen, Einverständnis Kind einholen Kind wählt aus, von wem es gewickelt wird Keine Ehrenamtler, Küchenkräfte, Kurzzeitpraktis zum Wickeln
	Umgang mit herausforderndem Verhalten/ Selbst- u. Fremdgefährdung (Schutz)	<ul style="list-style-type: none"> Körperliche Grenzen setzen ohne zu beschämen Festhalten, rausnehmen aus der Situation verbalisieren und dem Kind erklären, warum notwendig 2. Person hinzuziehen, Eltern mitteilen (FOB“ Besondere Vorkommnisse“)
	Einschlafbegleitung	<ul style="list-style-type: none"> Körperkontakt orientiert am Bedürfnis des Kindes Bedürfnisorientiertes Schlafen
	Trösten	<ul style="list-style-type: none"> Körperkontakt nur wenn vom Kd erwünscht
	Erste Hilfe	<ul style="list-style-type: none"> kein rektales Fieber messen sofern möglich Einverständnis Kind einholen wenn aus Schutzgründen Grenzüberschreitung nötig, Notwendigkeit mit Kind

		besprechen und seine Gefühle und Bedürfnisse ernst nehmen
Risikobehaftete Alltagssituationen		
	Steigender Stresspegel	<ul style="list-style-type: none"> • Koll. Unterstützung einfordern und anbieten • Eigene Grenzen und Bedürfnisse reflektieren • Exitstrategien zur Selbstregulation anwenden (Stampfen, Runterzählen, was kaltes Trinken, Singen..)
	Mahlzeiten (z.B. Essen wird verweigert)	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung auf Bedürfnisorientierung und Partizipation (kein Probiezwang, Kinder nehmen sich selbst...) • Bistro
	Schlafen	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung auf bedürfnisorientiertes Schlafen • Eingriffsrecht u. Unterstützung im Team
	Mikrotransitionen/ Übergänge im Alltag	<ul style="list-style-type: none"> • klare Abläufe und Strukturen mit guter Vorbereitung • Kinder beim Aufräumen sammeln, Aufgaben aufteilen, strukturieren und spielerisch umsetzen
	Notfallsituationen	<ul style="list-style-type: none"> • Hilfe einfordern oder anbieten • Strukturieren und priorisieren
	Wechsel von außen nach innen, Kind „verschwunden“,	<ul style="list-style-type: none"> • an Tür sitzen zum Überblick behalten • Bescheid geben, wenn Kind mitgeht • Verantwortung übernehmen
Personenbezogene Risiken		
Umgang mit Nähe u Distanz	Pers. Beziehung zwischen MA u Familien	<ul style="list-style-type: none"> • Verhaltenskodex Trägervorgabe • prof. Beziehungsgestaltung, keine Privatkontakte aufbauen • kein Whatsapp, Babysitting etc. • bei schon vorher bestehenden Privatkontakten beruflichen Kontext ausschließen • kein Social-Media Kontakt zu Familien. Diensttelefon, Infoapp, Dienstemail nutzen
	Pers. Beziehung zwischen MA u Leitung	<ul style="list-style-type: none"> • Keine freundschaftlichen Privatkontakte zu einzelnen MA

		<ul style="list-style-type: none"> • Bei schon vorher bestehenden Privatbeziehungen beruflichen Kontext ausschließen • Siehe Verhaltenskodex Trägervorgabe
	Pers. Beziehung zw. MA u Kind	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder werden mit Ihrem Namen angesprochen, kein „Schätzchen“ oder sonstige Kosenamen
	Körperkontakt MA-Kind	<ul style="list-style-type: none"> • Verhaltenskodex • Geht stets vom Kind aus • Kein ungefragtes über Kopf streichen, auf Schoß ziehen, Küssen, sich küssen lassen • Keine Berührungen im Genitalbereich, außer zu pflegerischen Zwecken
Kinder	Grenzverletzungen Kinder untereinander	<ul style="list-style-type: none"> • Bedarfsgerechte Begleitung, Erarbeitung gewaltfreier Lösungen • Klare Regeln für Kinder, Einforderung gewaltfreier Wege • Ablaufplan §8a Kind – Kind
	Vulnerable Kinder	<ul style="list-style-type: none"> • bedarfsgerechte Begleitung • Regeln anpassen an Möglichkeiten des Kindes • bei Selbst- und Fremdgefährdung Doku, ISEF, Ablaufplan §8a
Externe	Ehrenamtler	<ul style="list-style-type: none"> • Keine 1:1 Situationen mit Kindern • Kein Zutritt zu best. Räumen • Anmeldung bei MA • Führungszeugnis und Selbstverpflichtung (in Arbeit) • Kenntnisnahme Verhaltenskodex
	Lieferanten, Handwerker....	<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung bei Leitung oder MA • Zutritt zu best. Räumen nur in Absprache mit MA
	Therapeuten, Schule, FF-Stelle	<ul style="list-style-type: none"> • Einverständnis Kind einholen, insbes. bei 1:1-Kontakten • evtl. Begleitung durch MA
Eltern	Gewaltvoller Umgang, nicht wertschätzender Umgang Eltern mit MA	Klare Grenzen aufzeigen
	Gewaltvoller Umgang, nicht wertschätzender Umgang Eltern mit Kindern	<ul style="list-style-type: none"> • Ansprechen, eingreifen, Unterstützung anbieten • siehe Schutzpläne §8a
Team	Nicht wertschätzender Umgang mit Kindern,	<ul style="list-style-type: none"> • Verhaltensampel/Verhaltenskodex, kollegiales Eingreifen

	Verletzung des Grundsatzes nach Bedürfnisorientierung und Gewaltfreiheit	<ul style="list-style-type: none"> • Thematisierung Kinderschutz in Stellenausschreibung und Bewerbungsverfahren • Selbstverpflichtungserklärung/ Führungszeugnis
	Unangemessene pädagogische Grundhaltung/ Bild vom Kind	<ul style="list-style-type: none"> • Reflexion in DB, Fortbildung, AGs, Fachberatung
	Nicht wertschätzender Umgang im Team	<ul style="list-style-type: none"> • Verhaltenskodex • Supervision • Kommunikationsregeln
	Mangelnde Verantwortung Kolleg. + Ltg bei Fehlverhalten von MA	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarung zum Eingreifen bei Fehlverhalten • Verhaltenskodex
	Grenzüberschreitung durch Belastungssituationen wie pers. Krisen, Personalnot,...	<ul style="list-style-type: none"> • Koll. Beratung, Mitarbeiterjahresgespräch, Dienstbesprechungen • Notfallplan
	Mangelndes Fachwissen, Kenntnis der Zuständigkeiten und Strukturen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelm. Schulungen zu Schutzkonzept, Kinderschutz • Jährliches Update Schutzkonzept • CL Einarbeitung • Handlungsabläufe/Ablaufpläne §8a, Ordner mit Meldewegen u Zuständigkeiten
	Mangelnde Partizipation Kinder/Eltern/MA	<ul style="list-style-type: none"> • Koll. Eingreifen • festgeschriebene Partizipations- u. Beschwerdeverfahren

4. Präventiver Kinderschutz

4.1 Personalmanagement

4.1.1 Personalauswahl – persönliche Eignung und Auswahlverfahren neuer Mitarbeiter*innen

Bereits im Einstellungsverfahren wird die persönliche Eignung der Beschäftigten (§ 72a SGB VIII) überprüft. Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis muss vorgelegt und alle 5 Jahre erneuert werden.

In der Stellenausschreibung und im Einstellungsverfahren wird die Bedeutung des Themas Kinderschutz in unseren Einrichtungen klar benannt.

Im Vorstellungsgespräch werden Themen wie der Umgang mit Machtmissbrauch und Gewalt, Beteiligungsrechte und Beschwerdeverfahren erörtert und entsprechende Fragen gestellt.

Eventuelle Lücken im Lebenslauf und häufige Stellenwechsel werden erörtert.

4.1.2 Bestandteile des Arbeits- (Honorar-) Vertrags

Ein Arbeits- oder Honorarvertrag kann nur bei Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses lt. § 30 a Bundeszentralregistergesetz zustande kommen, was alle 5 Jahre erneuert werden muss.

Die Einsicht und das Nicht-Vorliegen einschlägiger Straftaten wird auf FOB-132-02 dokumentiert.

Eine Selbstausskunfts- und Selbstverpflichtungserklärung sowie ein Verhaltenskodex müssen im Rahmen des Einstellungsverfahrens zur Kenntnis genommen und unterschrieben werden.

4.1.3 Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen

Ehrenamtliche, Praktikant*innen ab 14 Jahren und mit Kindern tätige Honorarkräfte im Rahmen der Familienzentrumsarbeit sind ebenso zur Abgabe eines erweiterten Führungszeugnisses und einer Selbstverpflichtungserklärung sowie zur Kenntnisnahme des Verhaltenskodex verpflichtet.

4.1.4 Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen, Mitarbeitenden- Jahresgespräche

Im Rahmen der durch die CL-051-31 strukturierte und durch eine Pat*in begleitete Einarbeitung sowie im Rahmen kitaübergreifender Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeitende wird das Thema Kinderschutz in all seinen Facetten aufgegriffen und thematisiert.

Das Schutzkonzept der Kita wird im Rahmen der Einarbeitung ausgehändigt. Der Verhaltenskodex der Kita wird neuen Mitarbeitenden, Praktikant*innen und Ehrenamtlichen am ersten Arbeitstag zur Unterschrift vorgelegt und besprochen.

Explizit wird auch auf das Handbuch zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung laut § 8a und die entsprechenden Ablaufpläne hingewiesen.

Einmal jährlich findet ein Mitarbeiterjahresgespräch zwischen jede*r Mitarbeiter*in und Leitung statt, das auch zum Reflektieren von Kinderschutzthemen wie pädagogische Grundhaltung, gewaltfreie Pädagogik, Machtmissbrauch, Selbstfürsorge etc. dient.

Einmal pro Jahr findet im Gesamtteam eine Belehrung zum Schutzkonzept sowie ein Update statt.

Regelmäßige Belehrungen für Leitungen und Kinderschutzschulungen für das Gesamtteam werden durch die Beratungsstellen in Gießen angeboten.

4.1.6. Selbstverpflichtung

Jedem neuen Mitarbeitenden wird schon im Rahmen der Vertragsunterzeichnung in der Personalabteilung eine Selbstverpflichtungserklärung zur Unterschrift vorgelegt. FOB-132-03 Selbstverpflichtungserklärung Kinderbetreuung. Der Mitarbeitende bestätigt, dass kein Anfangsverdacht, kein Ermittlungsverfahren und keine Verurteilung wegen einschlägiger Straftaten vorliegen und verpflichtet sich zu einem gewaltfreien, wertschätzenden Verhalten.

4.1.7 Fort- und Weiterbildung, Präventionsangebote, Fachberatung, Supervision

Die fachliche Weiterentwicklung unserer Teams -nicht nur in Bezug auf Kinderschutz- ist uns ein wichtiges Anliegen.

Fortbildungsbedarfe des gesamten Teams und einzelner Mitarbeitende werden im Rahmen unseres Qualitätsmanagements strukturiert erhoben und die Planung darauf abgestimmt.

Fortbildungsangebote im Rahmen des BEP finden in der Regel jährlich statt und beinhalten stets den Kinderschutz berührende Themen, wie zum Beispiel das Bild vom Kind und eine

von Wertschätzung und Ressourcenorientierung geprägte pädagogische Grundhaltung. Ergänzend wird, basierend auf den Bedarfen der Teams, jährlich mindestens eine kitaübergreifende Fortbildung mit kinderschutzrelevanten Themen angeboten (Partizipation und Kinderrechte, Sexualpädagogik, Grenzen setzen, Interaktion mit Kindern...)

Zudem haben unsere pädagogischen Mitarbeitenden die Möglichkeit, in Absprache mit der Kita-Leitung individuell Fortbildungen zu belegen.

Die pädagogische Fachberatung der AWO Kitas unterstützt das Kita-Team durch bedarfsorientierte Beratungsangebote, Hospitationen, Fallbesprechungen sowie kitaübergreifende AGs mit Schwerpunktthemen.

Unsere Kita-Sozialarbeiter*in unterstützt die Teams im Umgang mit Kindern und Familien mit besonderen Bedarfen und Herausforderungen.

Ein Beratungsangebot der Erziehungsberatungsstelle zu einzelnen Kindern im Rahmen der Familienzentrumsarbeit kann auch von den Teams und Mitarbeitenden in Anspruch genommen werden.

Im Bedarfsfall werden Mediation und Supervision zur Unterstützung der Teams genutzt.

4. Verhaltensampel und Verhaltenskodex

Verhaltensampel

Dieses Verhalten ist falsch, schadet Kindern, wird nicht geduldet und zieht Konsequenzen nach sich

- Jegliche Form sexualisierten Verhaltens und sexualisierter Gewalt
- Zugang zu pornografischem Material verschaffen
- Körperliche Gewalt: Kind schlagen, treten, Klaps auf Po, verprügeln, kratzen, am Arm zerren, Kind schütteln, schubsen, Ohrfeige, grob festhalten
- Wenn-Dann-Drohungen
- Beschimpfungen
- Anhaltender Adultismus
- Demütigung/ Bloßstellung/ Vorführen
- Ständiges Absprechen von Emotionen (Stell Dich nicht so an, ist nicht so schlimm“)
- Kind einsperren/ aussperren
- Mobbing
- Psychische Gewalt
- Kind zum Essen zwingen (z.B. Essen gegen den Willen des Kindes in den Mund schieben, Probierzwang, Aufesszwang)
- Kind zum Schlafen zwingen (z.B. Kind durch Körperkontakt am Aufstehen hindern)
- Permanente Missachtung und Bestrafung durch Ignorieren
- Hilfe im Notfall verweigern
- Aufnahmen von Kindern in intimen Situationen machen, Nacktfotos
- Persönlichkeitsrechte verletzen (Datenschutz, Fotos von Kindern auf Privathandy...)
- Nötigung zum Toilettengang oder Verweigern des Toilettengangs

	<ul style="list-style-type: none"> • Körperliche Versorgung verweigern als Strafmaßnahme (Wickeln, Kleidung wechseln...) • Beschämung/ Entwürdigung • Diskriminierung, Ausgrenzung • Bestrafung • Isolieren und Separieren von der Gruppe als Strafmaßnahme oder „Konsequenz“ (Timeout) (z.B. alleine im Raum lassen als Strafe, einsperren) „Strafsitzen“, „Stille Treppe“) • Beleidigungen, Erniedrigungen • bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht • Anschreien
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch unangemessen und blockiert Kinder in ihrer Entwicklung. Es kann im Alltag passieren, muss aber stets reflektiert werden. Kinder haben ein Recht auf Beschwerde und Klärung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • über Kinder oder Eltern reden im Beisein von Kindern • Kinder bevorzugen oder benachteiligen • Wenn-Dann-Ankündigungen • „Schätzchen“ oder sonstige Kosenamen verwenden • zum Spiel oder sonstigen Tätigkeiten verpflichten • Entscheidungen und Maßnahmen nicht erklären • Kinder mit Konflikten alleine lassen oder vorschnell eingreifen • Spielmöglichkeiten ohne Grund (außer Personalengpass) einschränken • Interessen und Bedürfnisse der Kinder ignorieren • Kindern zu wenig zutrauen, „Du kannst das nicht“ • Bedürfnisse der Eltern (z.B. bezüglich Essen, Schlafen, dreckig machen) über die Bedürfnisse der Kinder stellen • Nicht die Perspektive des Kindes einnehmen • Dauerhaftes Vertrösten • Selbstständigkeit verweigern • Pauschalisieren („Immer haust du die Kinder. Nie räumst du auf.“) • Kinder festhalten (außer zum Selbst- und Fremdschutz) • Vorurteile fällen • Kinder nicht beteiligen an ihren Angelegenheiten, z.B. „Alle müssen jetzt in den Garten.“ • In Stresssituationen Selbstständigkeit der Kinder einschränken (z.B. in Zeitnot Teller füllen, Essen portionieren für die Kinder, Kinder ungefragt anziehen) • Beschwerden von Kindern verbal und nonverbal missachten • Kind mit Befehlston ansprechen • Ohne Ankündigung Teller wegnehmen, an Tisch schieben • Teller abräumen, obwohl Kind noch nicht fertig ist • Nicht fragen, von wem Kind gewickelt werden möchte, Wickeln nicht verbal begleiten • Keine Zeit lassen, Dinge alleine zu Ende zu führen
	<ul style="list-style-type: none"> • Auf Augenhöhe sein • Bedürfnisorientierung

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig und sinnvoll und entspricht unserer pädagogischen Grundhaltung (auch wenn es den Kindern zum Teil evtl. nicht gefällt)

- Achtsamkeit
- Kinder ermutigen, Sachen zutrauen
- Freiräume bieten
- Selbstständigkeit fördern
- Hilfe zur Selbsthilfe, Hilfestellung geben
- Selbst- und Fremdschutz und körperliche Unversehrtheit gewährleisten
- Sicherheit und Geborgenheit schaffen
- Tätigkeiten erklären und verbal begleiten
- Lob und Wertschätzung
- Logische Konsequenzen
- Mitsprache ermöglichen
- Kinderrechte aufklären und anwenden
- Liebevoll Grenzen setzen
- Unterschiedlichkeit respektieren und ermöglichen
- In Verantwortung nehmen
- Ressourcenorientierung, Stärken stärken
- Gefühle der Kinder zulassen (auch Wut und Trauer)
- Verlässliche Bindungen und Beziehungen aufbauen
- Individuelle Lernwege ermöglichen
- Prinzip der Freiwilligkeit weitestgehend umsetzen (Angebote, Ausflüge, Morgenkreis)
- Partizipation und Beteiligung der Kinder in allen für sie relevanten Angelegenheiten (siehe Kapitel „Partizipation“)

Wird von den Kindern evtl. nicht gerne gesehen, ist aber dennoch wichtig:

- Zumutbares zumuten, z.B. Aufräumen,
- Hygieneregeln einhalten (Händewaschen, möglichst Zähneputzen)
- Grenzüberschreitungen zwischen Kindern oder Kindern und MA unterbinden
- Festhalten, wenn Gefahr für sich oder andere droht
- Wickeln aus Schutzgründen
- Kinder zur Regeleinhaltung anhalten (z.B. keine Süßigkeiten, sitzen bleiben beim Essen, altersangemessene Tischmanieren einhalten, Konflikte friedlich lösen, Grenzüberschreitungen unter Kindern unterbinden, zum Aufräumen anhalten...)
- Logische Konsequenzen finden und umsetzen

Verhaltenskode Kita Rödgen

Eine wertschätzende und achtsame Kultur gegenüber Kindern, Eltern und Mitarbeitenden sowie ein gewaltfreies Miteinander, gewaltfreie Erziehung und Wahrung der Kinderrechte sind handlungsweisend in unserer Kita.

Ich verpflichte mich, die Rechte aller mir anvertrauten Kinder zu wahren und sie vor Grenzverletzungen ihrer körperlichen und seelischen Integrität zu schützen.

Weder werde ich selbst körperlich oder seelisch Grenzverletzungen und Übergriffe an Kindern vornehmen noch werde ich diese dulden oder zulassen.

Kinderschutz steht über (falsch verstandener) kollegialer Solidarität.

Ich verpflichte mich, folgende Verhaltensgrundsätze einzuhalten:

Kollegiales Eingreifen bei Grenzverletzungen

- Fehler und Grenzüberschreitungen können passieren, müssen jedoch reflektiert werden.
- Ich trete aktiv Gefährdungen von Kindern entgegen und verpflichte mich, Kolleg*innen auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam zu machen, Unterstützung zu bieten und anzunehmen sowie aus Fehlern zu lernen.
- Ich nehme die Verhaltensampel (laminiert als Postkarte) zur Hilfe, wenn ich unsicher bin in der Einschätzung eines Verhaltens.
- Bei beobachteten Grenzüberschreitungen der Stufe rot greife ich direkt ein, um den Schutz des Kindes zu sichern und versuche Panik zu vermeiden.
Ich informiere die Leitung.
- Bei beobachteten Grenzüberschreitungen der Stufe gelb spreche ich die Kolleg*in direkt in der Situation situationsgerecht, respektvoll und höflich an und benenne das Fehlverhalten klar und ohne persönlichen Angriff oder Vorwurf.
- Ich stelle Fragen, höre zu und überprüfe meine Wahrnehmung. (Wie habe ich die Situation wahrgenommen? Wie hast Du die Situation wahrgenommen?)
- Im kollegialen Gespräch (ggf. später im Zweierkontakt ausführlich) erörtern wir mögliche Ursachen (Wie kam es zur Situation? Hypothesen und Vermutungen) und Unterstützungs- und Veränderungsbedarfe, um die Situation zukünftig zu vermeiden, z.B. Entlastung durch Kollegen, Änderung von Abläufen und Regeln.
- Gegebenenfalls vereinbaren wir ein Folgegespräch.
- Als Praktikant*in, Hospitant*in, Ehrenamtliche oder neue Mitarbeiter*in kann ich bei Bedarf eine Vertrauensperson hinzuziehen
- Bei Bedarf nehme ich individuelle Grenzüberschreitungen zum Anlass, um im Team über verursachende Strukturen und Rahmenbedingungen zu reflektieren (z.B. Abläufe Mahlzeiten- und Schlafenszeitgestaltung, Flurregeln...)
- Wenn Kindern Unrecht geschehen ist, gebe ich als Verursacher*in als auch als Beobachter*in dem Kind eine Rückmeldung im Sinne von „Das war nicht ok“. Ich entschuldige mich für mein Verhalten.
- Durch Signale wie „Brauchst Du Hilfe?“ oder „Komm, ich übernehme.“ biete ich Unterstützung in stressigen Situationen zwischen Fachkraft und Kind an.
- Ich fordere, wenn nötig aktiv Hilfe ein bei der Leitung und den Kolleg*innen.
- Ich erlaube mir, Kinder mit denen ich an meine Grenzen kommen, an andere Fachkräfte abzugeben und übernehme Kinder, mit denen andere Fachkräfte an ihre Grenzen kommen.
- Wenn keine andere Lösung möglich ist, bringe ich Kindern, die sich nicht regulieren können zum „Runterkommen“ ins Büro (NICHT ALS STRAFE!, sondern als Hilfestellung)

Einbezug Leitung

Ich ziehe die Leitung hinzu

- bei allen Vorfällen der Stufe rot oder bei beabsichtigten Grenzüberschreitungen
- wenn wir im Zweiergespräch nicht weiterkommen, kollegiale Maßnahmen nicht ausreichen oder es zu wiederholten Vorfällen kommt.
- um eine eigene Mitschuld durch unterlassene Infoweitergabe auszuschließen, statt falschverstandene kollegiale Solidarität walten zu lassen.
- Ich übernehme Verantwortung, wenn ich der Leitung über Vorfälle berichte und unterlasse Verschwiegenheitseinforderungen im Sinne von „Ich erzähle dir was, sag aber nicht, dass ich´s gesagt habe“

Ich ziehe die Fachbereichsleitung hinzu, wenn

- die Leitung Übergriffe der Stufe rot tätigt oder eigenes Fehlverhalten der Stufe gelb trotz kollegialem Feedbackgespräch nicht abstellt
- die Leitung ihrem Auftrag zur Beendigung von Fehlverhalten bei Mitarbeitenden nicht nachkommt

Als Leitung

- Sorge ich für die Beendigung des Fehlverhaltens
- überwache ich vereinbarte Schritte wie zum Beispiel Wiedergutmachung/ Entschuldigung, Information der Eltern
- halte ich mich an die Ablaufpläne und beziehe ggf. Träger, IseF und Jugendamt ein
- stoße ich Veränderungsprozesse bezüglich der Bedingungen in der Einrichtung im Sinne der Risikominimierung an (z.B. Dienstplanung anpassen, Prozesse wie Mahlzeitengestaltung oder Schlafenszeiten anpassen)
- initiiere ich eine Reflektion über Wirksamkeit der Veränderungen nach einiger Zeit

Nähe und Distanz

- Ich gestalte Nähe und Distanz professionell, wertschätzend, respektvoll unter Einhaltung von Grenzen
- ich spreche Kinder mit ihrem Namen an (keine Kosenamen, kein „Schätzchen“)
- Ich respektiere Kinder als eigenständige Persönlichkeiten, die selbst über Nähe und Kontakt bestimmen und respektiere ihre individuellen Grenzen
- Ich vermeide private Kontakte zu Kindern und Familien (z.B. auch Babysitting)
- Bei schon vorher bestehenden privaten Kontakten schließe ich den beruflichen Kontext aus
- Ich nutze trägerinterne Kommunikationswege mit Familien wie Kita-Info-App, Dienstemail, Diensttelefon. Chats mit Eltern per Whatsapp oder sonstigen Social-Media-Kanälen sind zu unterlassen
- Private Kontakte zwischen Leitung und einzelnen Teammitgliedern sind zu vermeiden
- Bei schon vorher bestehenden Privatkontakten schließe ich den beruflichen Kontext aus.

Körperkontakt und Intimsphäre

- Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus und dient niemals der Befriedigung meiner eigenen Bedürfnisse (kein ungefragtes auf den Schoß ziehen oder über den Kopf streicheln)

- Ich frage Kinder um Erlaubnis für notwendigem Körperkontakt bzw. kündige diesen an („Darf ich dich Wickeln?“, „Ich möchte dir gerne den Mund abwischen“)
- Gezielte Berührungen von Kindern im Genitalbereich und am Busen sowie mir unangenehme Berührungen weise ich zurück (wertschätzend mit Ich-Botschaft)
- Ich berühre Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen.
- Ich küsse Kinder nicht aktiv und lassen mich nicht auf den Mund küssen
- Ich achte jegliche Grenzsignale von Kindern insbesondere in Wickel-, Trost- und Erste Hilfe –Situationen.
- Bei Selbst- und Fremdgefährdung setze ich klare Grenzen ohne zu beschämen. Wenn aus Schutzgründen notwendig, halte ich das Kind fest, nehme es aus der Situation, ziehe eine 2.Person hinzu und erkläre wertschätzend, wozu dies notwendig ist. Die Eltern werden darüber informiert.
- Muss ich Kinder im Rahmen der Übergabe durch die Eltern aus Schutzgründen festhalten, mache ich dies wertschätzend unter Anerkennung der Gefühle des Kindes (Du bist traurig, weil die Mama/der Papa geht. Das verstehe ich. Mama/Papa muss arbeiten. Ich halte Dich fest, damit du heile bleibst“)
- Kinder haben das Recht auf die Ausgestaltung der eigenen kindlichen Sexualität, solange sie damit niemandem schaden und individuelle Grenzen eingehalten werden. Ich unterstütze Kinder darin, ein positives Körpergefühl zu entwickeln und elementare Körpererfahrungen zu machen

Beachtung der Intimsphäre

- ich wahre die Intimsphäre der Kinder
- ich achte darauf, dass Kinder nicht unbekleidet beobachtet werden können (mindestens Unterhose oder Badehose beim Planschen im Garten)
- Ich respektiere das Schamgefühl von Kindern

Wickeln und Pflege

- Ich kündige Pflegehandlungen jeglicher Art an und hole mir das Einverständnis des Kindes ein
- Kinder entscheiden mit, wer sie wickelt und wann sie gewickelt werden (sofern aus Schutzgründen möglich)
- Ich überlasse den Kindern die Entscheidung, ob sie zur Toilette gehen und nötige sie nicht zum Toilettengang
- Wickeltisch und Toilette sind vor Blicken anderer geschützt
- Ehrenamtlichen und Kurzzeitpraktikant*innen werden nicht zum Wickeln eingesetzt
- Zum Schutz der Intimsphäre haben externe Personen (Eltern, Ehrenamtlichen, nichtpädagogisches Personal, Prüfer, Auditoren...) nur in Absprache mit den Fachkräften und nur, wenn sich kein Kind im Raum befindet (außer das eigene Kind, das z.B. gewickelt werden muss) Zutritt zu Bädern und Schlafräumen.

Schlafbegleitung

- Ich ermögliche Kindern ein an ihren Bedürfnissen orientiertes Schlafen. Kein Kind wird zum Schlafen gezwungen oder vom Schlafen abgehalten.
- Ich biete Kindern ein an ihren Bedürfnissen orientierten Körperkontakt

Räumliche Situation

- Alle Räume in denen sich Kinder aufhalten, müssen stets begehbar sein- auch Schlafräume. Türen dürfen nicht abgeschlossen werden.

- Alle Räume sind jederzeit zugänglich, wenn ich im Einzelkontakt mit einem Kind bin
- Keine Einzelkontakte in separaten Räumen zwischen Kindern und Ehrenamtlichen, Besucher*innen, anderen Eltern, Prüfer*innen/Auditor*innen, Handwerkern, Lieferanten, nichtpädagogischem Personal....
- Ausnahme: Therapeut*innen, Lehrer*innen dürfen im 1:1 Setting bei vorliegendem Einverständnis des Kindes arbeiten, ansonsten Begleitung durch andere Kinder und MA
- Angebote mit Ehrenamtlichen in separaten Räumen ohne Begleitung durch Fachkräfte finden immer mindestens in einer Kleingruppe statt
- „Unbesetzte“ Räume und Rückzugsräume für Kinder kontrolliere ich lt. der festgelegten Raumregeln.
- Ich bespreche regelmäßig die Raumregeln laut Raumportfolio mit den Kindern (in Arbeit) und nutze Führescheine (in Arbeit).
- Ich achte darauf, dass Kinder mindestens zu zweit und in Absprache mit einer Fachkraft in unbesetzten Räumen spielen und dass U3 Kinder niemals ohne Erwachsene in einem Raum sind.
- Ich achte darauf, dass Kinder im Windfang nur unter direkter Aufsicht spielen.
- Ich mache regelmäßige Kontrollgänge in nicht einsehbaren Bereichen im Garten und im Flur.

Pädagogische Grundhaltung

- Mein Handeln ist fachlich begründet, nachvollziehbar und von Wertschätzung geprägt
- ich behandle Kinder respektvoll, wertschätzend, feinfühlig, positiv, achtsam und verständnisvoll.
- Ich respektiere alle Gefühle von Kindern.
- Ich setze Grenzen klar und ohne Beschämung mit logischen Konsequenzen ohne Bestrafungscharakter und erkläre diese.
- Anschreien, Beschimpfen, Bestrafen, Vorwürfe machen, Wenn-Dann Drohungen, abfällige Bemerkungen, Ironie und Sarkasmus sind tabu
- Ich stelle die Kompetenzen und Ressourcen der Kinder in den Fokus und ermögliche Erfolgserlebnisse
- Ich behandle alle Kinder mit gleicher Wertschätzung, kein Kind wird für Dinge reglementiert, die anderen Kindern zugestanden werden
- Ich bevorzuge kein Kind und entwickle keine besonderen Beziehungen zu bestimmtem Kindern (Lieblingskind)
- Ich stelle die Grundbedürfnisse der Kinder über meine eigenen Bedürfnisse und die der Eltern
- Ich bin mir meiner Macht als pädagogische Fachkraft bewusst und setze diese nur pädagogisch begründet zum Schutz der Kinder ein
- Ich beteilige Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen und richte meine Arbeit an den Wünschen, Bedürfnissen und Ideen der Kinder aus
- Ich ermögliche eine möglichst große Selbstständigkeit der Kinder im Alltag
- Kinder entscheiden selbst, ob, was und wieviel sie essen und werden entwicklungsangemessen bei der Portionierung beteiligt. Ich dränge oder zwingen sie niemals zum (Auf)Essen oder Probieren
- Ich zwingen Kinder niemals zum Schlafen oder Ruhen oder verweigere Schlaf. Maßgeblich ist das kindliche Schlafbedürfnis
- Ich spende Kindern Trost, wenn sie Trost brauchen
- Ich gebe allen Kindern stets die jeweils notwendige Unterstützung und lasse sie z.B. nicht absichtlich sitzen, bis sie z.B. die Schuhe gebunden haben

- Ich nehme Kinder in ihren Bedürfnissen und Gefühlsäußerungen ernst
- Ich vergleiche Kinder nicht mit anderen („Der XX kann das schon, Du müsstest das längst können“)
- Ich pflege einen höflichen Umgangston gegenüber Kindern, Kolleg*innen, Eltern ...
- Meine Sprache, Mimik und Gestik ist nicht abwertend, bloßstellend oder abfällig
- Ich begegne Vielfalt mit Wertschätzung und beziehe aktiv Stellung gegen diskriminierendes Verhalten
- Ich respektiere die individuellen Lebensformen der Familien
- Sexualisierte Sprache ist tabu

Umgang mit Medien und Fotos

- Ich mache keine Fotos von Kindern mit privaten Geräten
- Ich fertige keine Nacktaufnahmen von Kindern an

4.3. Sexualpädagogisches Konzept

Einleitung

Unser sexualpädagogisches Konzept als Teil der pädagogischen Konzeption beschreibt den Umgang aller Beteiligten mit kindlicher Sexualität und geschlechterbewusster Pädagogik auf der Grundlage fachlicher Standards in der Kita.

Sexualpädagogik bedeutet für uns Körper- und Gesundheitspädagogik sowie Schutz vor sexueller Gewalt auf der Basis abgestimmter, altersgerechter, alltagstauglicher Regeln.

1. Kindliche Sexualität

Kindliche Sexualität

Typische Merkmale in Abgrenzung zur Erwachsenensexualität

Um Missverständnisse zu vermeiden und Befürchtungen auszuräumen, dass Kinder durch ein sexualpädagogisches Konzept in der Kita mit nicht altersgerechten Themen konfrontiert werden, ist eine Abgrenzung des Verständnisses von kindlicher Sexualität gegenüber Erwachsenensexualität wichtig.

Kindliche Sexualität bezieht sich auf ein spielerisches Erleben und Erkunden des eigenen Körpers mit allen Sinnen und ist nicht auf genitale Sexualität ausgerichtet.

Jede angenehme Körpererfahrung, jedes Wohlgefühl mit allen Sinnen ist kindliche Sexualität. Es geht um den Wunsch nach Geborgenheit, Nähe und Körperkontakt, nicht um Erregung, körperliche Vereinigung und Befriedigung.

Körperliches Wohlgefühl wird absichtslos und nicht zielgerichtet beim Toben, Bewegen und Schmusen, beim Saugen am Schnuller oder der Flasche oder beim Daumenlutschen empfunden.

Das unbefangene Erkunden des eigenen Körpers sowie Rollen- und Körpererkundungsspiele mit anderen Kindern sind wichtige Bestandteile kindlicher Entwicklung, werden von Kindern jedoch nicht als „sexuell“ eingeordnet, sondern einfach nur als angenehm und interessant empfunden.

Kindliche Sexualität ist somit ein wichtiger Teil der kindlichen Entwicklung. Kinder sind neugierig und erschließen sich über ihre Neugierde die Welt. Diese Neugierde besteht

natürlich auch bei auch körperlichen Themen und unterliegt meist noch keinen Tabus, gesellschaftlichen Normen und Moralvorstellungen, was Erwachsene manchmal irritiert und verunsichert.

Gemeinsam ist der kindlichen und erwachsenen Sexualität, dass Grundbedürfnisse wie Angenommensein und Zugehörigkeit durch körperliche Berührungen erfüllt werden.

Kindliche Sexualität	Erwachsene Sexualität
spielerisch, spontan	absichtsvoll, zielgerichtet
Nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet	Auf Entspannung und Befriedigung hin orientiert
Erleben des Körpers mit allen Sinnen	Eher auf genitale Sexualität ausgerichtet
egozentrisch	beziehungsorientiert
Wunsch nach Nähe und Geborgenheit	Verlangen nach Erregung und Befriedigung
Unbefangenheit	Befangenheit
Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen	Bewusster Bezug zu Sexualität

Maywald, Jörg, Sexualpädagogik in der Kita, 2022, S.18)

Psychosexuelle Entwicklung von Kindern im Kita-Alter

Sexualität ist ein lebenslanges menschliches Grundbedürfnis und gehört von Geburt an zur Entwicklung eines jeden Menschen. Sexualität äußert sich je nach Entwicklungsalter in unterschiedlichen Formen:

Erstes Lebensjahr

- Sinnliche Erfahrungen als Grundlage für Entwicklung
- Umwelterfahrung über Mund und Haut z.B. beim Stillen
- Mund als Lust- und Empfindungsorgan
- Kinder sind angewiesen auf emotional-körperliche Zuwendung der Bindungspersonen
- Streicheln, Liebkosen, Wickeln, Stillen führt zur Ausbildung von Urvertrauen
- Lust an oralen Erfahrungen bleibt lebenslang

Typisches sexuelles Verhalten:

- Gegenstände in den Mund nehmen
- Saugen, Nuckeln
- Eigenen Körper berühren

Zweites Lebensjahr

- Interesse an eigenen Genitalien und Ausscheidungen
- Erkenntnis, dass es verschiedene Geschlechter gibt und ich ein Geschlecht habe
- Erlernen erster Wörter zum Thema Sexualität
- Lustvolles Spielen an den Genitalien im Sinne von aktiver Körperentdeckung
- Interesse an den Genitalien anderer, z.B. der Eltern oder Peers

Drittes Lebensjahr

- Ausscheidung als lustvolles Erlebnis und Selbstwirksamkeitserlebnis
- Ich produziere etwas aus mir selbst heraus
- Ich-Identität und Willensbildung entwickeln sich
- „Nein“ als wichtigen Ausdruck von Willensbekundung -> Kinder bestärken in Grenzsetzung, u.a. als Schutz vor sexuellen Übergriffen
- Kennenlernen von korrekten Begriffen für Körperteile-> Kinder können formulieren, wo sie angefasst werden möchten und wo nicht
- Geschlechterrollen verinnerlichen sich, Kinder kennen oft schon tradierte z.T. stereotype Geschlechtsrollen

Typisches sexuelles Verhalten:

- Neugier an sexuellen Vorgängen, viele Fragen dazu
- Ausscheidungen kontrollieren macht Lust
- Benennung von Geschlechtsorganen
- Selbststimulation
- Rollenspiele zur Erprobung der Geschlechtsrolle
- Fäkalsprache austesten

Viertes Lebensjahr

- Soziale Regeln kennenlernen
- Geschlechtsrollen kennenlernen
- Entwicklung von Körperscham
- Erstes Interesse an Beziehungen

Typisches sexuelles Verhalten

- Rollenspiele, Vater-Mutter-Kind
- Interesse am Körper von Peers und an Ausscheidungsvorgängen
- Vergleichen der Geschlechtsteile, Erkunden
- Gleichzeitig Entwicklung von Schamgefühl
- Fragen zu Sexualität, Zeugung, Geburt
- Doktorspiele
- Selbststimulation

Fünftes Lebensjahr

- Auseinandersetzung mit dem biologischen Geschlecht, der Geschlechtsidentität und der Geschlechtsrolle

Typisches sexuelles Verhalten

- Rollenspiele zur Verarbeitung erlebter sozialer Situationen (Heirat, Trennung, tradierte Rollenmuster nachspielen)
- Präsentieren der Genitalien
- Innige Freundschaften (Wer liebt wen?)
- Fragen zu Sexualität, Zeugung, Geburt

- Doktorspiele, auch im Genital- und Analbereich
- Selbststimulation
- Fäkal- und Sexuelsprache austesten („Sprüche“)

Sechstes Lebensjahr

- „Mädchen sind doof, Jungs auch“, Abgrenzung und Bevorzugung gleichgeschlechtlicher Spielpartner
- Geschlechtsrollenkonformes Verhalten, zum Teil werden Peers für nichtkonformes Verhalten kritisiert
- Interesse am Thema Sexualität

Typisches sexuelles Verhalten:

- Überzogene geschlechtsspezifische Verhaltensweisen und Abgrenzung zum anderen Geschlecht
- Rollenspiele
- Fragen zu Sexualität, Zeugung, Geburt
- Doktorspiele, auch im Genital- und Analbereich
- Selbststimulation
- Fäkal- und Sexuelsprache austesten („Sprüche“)

2. Unser Verständnis von Sexualpädagogik

Sexualpädagogik beinhaltet sowohl die **sexuelle Bildung** als auch den **Schutz vor sexualisierter Gewalt**.

Neben einer altersangemessenen Wissensvermittlung über Fakten zur Sexualität geht es um Themen wie Gesundheit, Liebe, Gefühle, verschiedene Familienformen, verschiedene Geschlechterrollen und vieles mehr.

Kindlicher Erkundungsdrang muss ermöglicht und Fragestellungen von Kindern offen und frei begegnet werden.

Sexualerziehung geschieht stets auf Grundlage der persönlichen Einstellung, und Vorerfahrung von Fachkräften, die eine Vorbildfunktion einnehmen und maßgeblich daran beteiligt sind, ob eine sexualfreundliche Pädagogik gelebt wird oder weggeschaut, übersehen, verdrängt wird und eigene Ängste übertragen werden. Fachwissen, Selbstreflexion, Beobachtung und Teamarbeit sind maßgeblich für einen angemessenen Umgang mit dem Thema.

Sexuelle Bildung findet überall und von Geburt an statt

- durch Erfahrungen wie Geborgenheit, Nähe, Zärtlichkeit, Zuwendung, Verlässlichkeit, Rituale, Wärme
- durch Sauberkeitserziehung und die Bewertung von Körperfunktionen durch Erwachsene
- dadurch, wie ein Kind seinen Körper entdecken darf
- durch die Sprache der Erwachsenen
- durch den Kontakt zu anderen Kindern

- durch die Atmosphäre und die Werte zuhause
- durch die Einstellung der Eltern und anderen Bezugspersonen zu Körper, Nacktsein und Sexualität
- durch das Vorbild von Eltern und deren Liebesbeziehungen
- durch Werte und Geschlechterrollenbilder der Gesellschaft
- durch die Medien

3. Sexuelle Bildung im Kita-Alltag

Ziele

- Entwicklung eines guten Körpergefühls
- Bewusstsein für körperliche Vielfalt entwickeln
- Eigene Gefühle, Bedürfnisse, Grenzen wahrnehmen und anderen gegenüber aufzeigen
- Die Gefühle, Bedürfnisse, Grenzen anderer wahrnehmen und respektieren („Nein heißt nein“, „Ja bleibt nicht immer Ja“)
- Prävention und Schutz vor Übergriffen
- Gesundheitsförderung: Genussfähigkeit, körperliche Aktivität, gesunde Ernährung, Bewegung, Hygieneerziehung
- Geschlechtsrolle und Geschlechtsidentität entwickeln
- Wissen über Geschlechterrollen
- Gleichberechtigten Umgang zwischen den Geschlechtern erleben
- Verschiedene Familienformen kennenlernen
- Altersangemessene Sexualaufklärung

Bildungsziele laut hessischem Bildungs- und Erziehungsplan

Kapitel „Umgang mit individuellen Unterschieden“: „Mädchen und Jungen“:

- „Für die Entwicklung der Geschlechtsidentität sind die Jahre in der Kindertageseinrichtung und der Schule von besonderer Bedeutung. Kinder setzen sich dabei intensiv damit auseinander, was es ausmacht, ein Junge oder ein Mädchen zu sein und welche Rolle sie als Mädchen bzw. Jungen einnehmen möchten.“ (S. 47)

Kapitel „Gesundheit“:

- „Eine Geschlechtsidentität entwickeln, mit der man sich wohl fühlt (> Mädchen und Jungen)
- Einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Ein Grundwissen über Sexualität erwerben und offen darüber sprechen können
- Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre entwickeln“ (S. 61)

Sexuelle Bildung und Identitätsentwicklung findet durch Erfahrungen der Kinder, die nicht sexuell im eigentlichen Sinne sind statt. Kinder sind ständig mit allen Sinnen und dem ganzen Körper auf der Suche nach Wohlbefinden, so dass sexuelle Bildung quasi ständig

und „nebenbei“ stattfindet. Es geht um eine ganzheitliche Entwicklung der Persönlichkeit auf körperlicher, emotionaler und sozialer Ebene.

Erwachsene Vorbilder für Beziehungen, Geschlechterrollenvorbilder, gesellschaftliche Werte, Erfahrungen in der Kita und in der Familie und vieles mehr prägen die Kinder.

Unser pädagogischer Umgang mit kindlicher Sexualität orientiert sich am Alter der Kinder.

Was gehört zu sexueller Bildung?

Geschlechterbewusste und –gerechte Pädagogik, sexuelle Vielfalt und Diversität

- Geschlechtszugehörigkeit, Geschlechtsunterschiede, Geschlechtsstereotypen sowie Chancengleichheit und Gleichberechtigung werden berücksichtigt
- Kein Geschlecht wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten benachteiligt. Kinder dürfen unabhängig vom Geschlecht körperliche Erfahrungen machen
- Kinder lernen verschiedene Geschlechtsrollenbilder kennen und dürfen fluide Geschlechterrollen einnehmen und ausprobieren (z.B. Jungen dürfen sich als Prinzessin verkleiden, Mädchen als Bauarbeiter...)
- möglichst große Auswahl und Wahlfreiheit bei Spielsachen, damit eigene, ggf. diverse Geschlechtsrollenbilder entwickelt werden können
- verschiedene Familienmodelle wie Patchworkfamilien, Regenbogenfamilien, Familien mit alleinerziehenden Eltern, Großfamilien, Pflegefamilien.....als Bereicherung erleben und mit den Kindern thematisieren
- Kinder erfahren, dass es verschiedene sexuelle Orientierungen gibt

Sexualaufklärung

- Sexualität und Sexualaufklärung wird in der Kita weder tabuisiert noch besonders hervorgehoben
- Fachkräfte greifen das Thema dann auf, wenn es für die Kinder relevant ist und sie Interesse bekunden oder Fragen stellen
- Wenn Kinder Fragen stellen, zum Beispiel zum Thema Zeugung, Schwangerschaft, Geburt, werden diese altersangemessen offen und ehrlich beantwortet
- Entsprechende altersangemessene Bilderbücher und andere Materialien wie z.B. Babypuppen stehen den Kindern zur Verfügung
- Fachkräfte haben einen einheitlichen Sprachgebrauch mit korrekten Begrifflichkeiten für Geschlechtsorgane, um sicherzustellen, dass Kinder benennen können, was ihnen unangenehm ist und sie ggf. Übergriffe mitteilen können
- Fachkräfte verbalisieren körperbezogener Handlungen, z.B. beim Wickeln, Waschen, Nase Putzen...

Sinneswahrnehmung und Körperwahrnehmung

Kinder werden in ihrer körperlichen Selbstbestimmung in der Kita möglichst wenig eingeschränkt. Zum Beispiel entscheiden Kinder selbst darüber, ob sie satt oder müde sind, ob sie frieren, ob sie auf Toilette müssen oder Bewegung brauchen.

So wird ein gesunder Zugang zum eigenen Körper sowie die Entwicklung von Selbstwahrnehmung und Selbstwertgefühl ermöglicht. Körperlicher Genuss, Gesundheit und Wohlbefinden resultieren daraus.

Außerdem haben Kinder mit einer guten Selbstwahrnehmung und einem guten Selbstwertgefühl eher die Möglichkeit, Grenzverletzungen zu erkennen und Hilfe zu holen.

Materialien zur Förderung des Körpergefühls, des Körperbewusstseins und der Sinneswahrnehmung werden bereitgestellt und können von den Kindern bei Bedarf genutzt werden: Arztkoffer, Verkleidungsutensilien, Sinnesmaterialien, Bewegungsmaterialien, Kleister, Rasierschaum, Fingerfarben, Bällebad...

Doktorspiele und Körpererkundung

Doktorspiele entspringen der kindlichen Neugierde sind spannend, interessant und aufregend und eine wichtige Erfahrung für jedes Kind. Für Kinder ist es ein Spiel wie jedes andere Spiel auch. Für Erwachsene hingegen ist es zum Teil ein tabubehaftetes, schwieriges Thema, das mit allen Beteiligten gut abgesprochen werden muss.

4. Umgang mit sexuellen Aktivitäten der Kinder in der Kita

Als pädagogische sinnvolle, unbedenkliche Alltagssituationen im Bereich kindlicher Sexualität zählen für uns:

- „Doktorspiele“ unter gleichaltrigen Kindern innerhalb festgelegter Grenzen
- Kinder zeigen und vergleichen Geschlechtsteile untereinander
- Kindliche Selbststimulation
- Pflege, Wickeln, Toilettengang, Sauberkeitserziehung
- Umziehen der Kinder
- Baden und Planschen

„Doktorspiele“, Körpererkundungsspiele

- Kinder dürfen unter Einhaltung bestimmter Regeln unbeobachtet spielen und ihren Körper erkunden
- Wir bieten den Kindern die Möglichkeit sich geschützte Bereiche für ihre spielerischen Körpererkundungen zu schaffen (Höhle bauen, Kuschelecke)
- Visualisierte Regeln helfen bei der Balance zwischen Freiheit und Sicherheit/ Rückzugsmöglichkeit und Aufsichtspflicht
- Es geht nicht um stetige Kontrolle, sondern um pädagogisch begründetes Abwägen von Kontrolle und Freiheit. Gesetzlich ist bezüglich der Aufsichtspflicht der Vorrang des kindlichen Bedürfnisses nach Weltaneignung anerkannt
- mit den Kindern erarbeiten, was sich gut anfühlt, was nicht

Regeln für „Doktorspiele“

Folgende Regeln sind mit allen Kindern besprochen, werden regelmäßig aufgefrischt und stehen visualisiert zur Verfügung:

- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem und wie lange es Doktor spielen möchte, Fachkräfte achten auf die Gefahr von Grenzüberschreitungen
- Alle Kinder berühren sich nur so viel, wie es für alle angenehm ist
- Kein Kind tut einem anderen weh, alle bleiben heile
- Stopp heißt Stopp, Nein heißt Nein, Ja bleibt nicht immer Ja - egal in welcher Situation
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in Körperöffnungen (Po, Scheide, Penis, Mund, Nase oder Ohr)
- Doktorspiele sind nur zwischen Kindern mit gleichem Entwicklungsstand erlaubt. Ältere/jüngere Kinder oder Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen
- Rückzug für Körperspiele ist möglich
- Erwachsene werden, wenn nötig, zur Hilfe geholt, dies ist kein Petzen

Pflege, Wickeln, Toilettengang, Intimsphäre

Beim Pflegen, Wickeln, Duschen und Umziehen begleiten wir die pflegerischen Handlungen verbal und mit korrekten Begriffen. Das Kind hat i.d.R. die Entscheidungsfreiheit darüber, von wem es gewickelt oder umgezogen wird.

Die Intimsphäre der Kinder wird gewahrt, externe Personen haben keinen Zutritt zu Bädern und Schlafräumen.

Baden und Planschen

Auf dem Außengelände und in nicht blickgeschützten Bereichen tragen Kinder beim Planschen und Baden zum eigenen Schutz Unterhosen oder Badebekleidung.

Nacktsein

Im Kitaalltag ist es unüblich, dass die Kinder nackt sind. Es ist jedoch möglich, dass (insbesondere im Krippenbereich) der (blickgeschützte) Waschraum als „Planschraum“ genutzt wird und die Kinder dabei ihre Windeln ausziehen (dürfen).

Kinder, die sich in der Transition von Windel zu Toilette befinden ziehen sich die Windel manchmal „heimlich“ aus; sie werden dann jedoch von einer Fachkraft unterstützt sich entweder mit einer Unterhose oder einer neuen Windel zu bekleiden.

Selbststimulation Kinder entdecken und erforschen ihren Körper und verspüren schöne Gefühle. Wir vermitteln Kindern, dass Selbststimulation in einem geschützten Rahmen stattfinden sollte.

Körperscham Die Schamgrenze eines jeden Kindes wird respektiert.

Sexuelles Vokabular/ „Fäkalsprache“ Dialog mit Kindern, korrekte Begriffe nennen

Regeln für den Umgang mit Nähe und Distanz zwischen Kindern und Fachkräften

- Das Kind bestimmt, welche Nähe es zulässt
- Der Wunsch nach körperlicher Nähe und Kuseln geht immer vom Kind aus und dient niemals der Befriedigung der Bedürfnisse von Mitarbeitenden-(kein ungefragtes auf den Schoß ziehen oder über den Kopf streicheln)
- Kinder werden um Erlaubnis für notwendigem Körperkontakt gefragt bzw. dieser wird angekündigt („Darf ich dich Wickeln?“, „Ich möchte dir gerne den Mund abwischen“)

- Gezielte Berührungen von Kindern im Genitalbereich und am Busen sowie unangenehme Berührungen werden von dem Mitarbeitenden zurückgewiesen (wertschätzend mit Ich-Botschaft)
- Kinder werden im Genitalbereich von Fachkräften ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen oder im Rahmen der Ersten Hilfe berührt
- Kinder werden von Fachkräften nicht geküsst
- Fachkräfte lassen sich nicht auf den Mund küssen
- Jegliche Grenzsignale von Kindern insbesondere in Wickel-, Trost- und Erste Hilfe – Situationen werden beachtet und die Intimsphäre der Kinder geschützt

5. Schutz vor sexuellen Übergriffen – Kinder stark machen

Selbstständige, selbstbewusste, mutige, aufgeklärte Kinder, die Worte für ihre Genitalien haben und sich trauen, „Nein“ zu sagen und Hilfe zu holen, sind besser gegen sexuelle Übergriffe gewappnet.

Eine wertschätzende, an den kindlichen Bedürfnissen orientierte Pädagogik, Partizipation und Beteiligung der Kinder an all ihren Angelegenheiten, geeignete Beschwerdeverfahren für Kinder sowie eine frühe, altersangemessene Sexualaufklärung sind entscheidende Faktoren zur Prävention sexuellen Missbrauchs.

Kinder werden aktiv ermutigt, im Alltag eigene Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen zu spüren und Nein zu sagen, wenn sie etwas nicht möchten- ob beim Essen, Schlafen oder Spielen, ob gegenüber Erwachsenen oder Kindern.

Mitarbeitende respektieren diese Grenzen und zeigen im Rahmen ihrer Vorbildfunktion wertschätzend eigene Grenzen auf, so dass Kinder lernen, die Grenzen anderer zu berücksichtigen.

Kinder werden ausdrücklich ermutigt, sich bei Bedarf Hilfe von Erwachsenen zu holen und es wird betont, dass dies kein Petzen ist.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Sobald Machtmissbrauch oder Zwang bei zum Beispiel Körpererkundungsspielen erkennbar wird und die Grenze eines Kindes gezielt durch ein anderes Kind verletzt wird, schreiten wir ein.

Gespräche mit den betroffenen Kindern und deren Eltern sowie gegebenenfalls weitere Maßnahmen (z.B. Verweis an Beratungsstelle) werden eingeleitet.

Bei Gefährdung des Kindeswohls durch Übergriffe unter Kindern halten wir uns an den vorgegebenen Ablaufplan. (siehe Anhang)

Bei altersunangemessen sexualisierten kindlichen Verhaltensweisen wie z.B. Berühren von Erwachsenen im Intimbereich, Nachahmen von Geschlechtsverkehr, stark sexualisierter Sprache beobachten wir sensibel und wenden uns bei Bedarf an eine insoweit erfahrene Fachkraft der Beratungsstellen.

Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Erwachsene innerhalb oder außerhalb der Kita halten wir uns an die gesetzlichen Vorgaben lt. § 8a– siehe Ablaufpläne
Räume sind so gestaltet, dass die Intimsphäre von Kindern stets gewahrt bleibt.

6. Kooperation mit den Eltern

Sexualpädagogik in der Kita kann nur gelingen, wenn Eltern im Rahmen einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft einbezogen werden.

Auf der Grundlage von Vertrauen und Transparenz werden unterschiedliche Einstellungen, Erziehungsstile, kulturelle oder religiöse Tabus aufgegriffen und im Rahmen von sachlichen, lösungsorientierten Elterngesprächen thematisiert.

Die Wahrung der Rechte und Bedürfnisse von Kindern steht dabei stets im Mittelpunkt und hat im Zweifelsfall Vorrang vor gegebenenfalls abweichenden individuellen Sichtweisen von Familien.

Die Vermittlung spezifischer kulturspezifischer oder religiöser Werte, (nicht nur) in Bezug zu Sexualität, obliegt im Rahmen unserer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft den Familien.

Die Themen sexuelle Entwicklung, Körperbewusstsein und Gesundheit werden im Entwicklungsgespräch besprochen.

Wir stehen den Familien stets für Fragen zur Verfügung und stellen Infomaterial und Flyer für Eltern bereit. Bei Bedarf bieten wir Themenelternabende mit externen Referent*innen an oder stellen Kontakte her zu Fachstellen wie Pro Familia oder Wildwasser.

Partizipation von Kindern, Eltern und Mitarbeitenden

Partizipation und Beteiligung der Kinder an all ihren Angelegenheiten sowie geeignete Beschwerdeverfahren für Kinder sind entscheidende Schutzfaktoren für Kinder.

Selbstständige, selbstbewusste, mutige Kinder, die sich trauen, „Nein“ zu sagen und deren Stimme gehört wird, sind besser gegen Grenzüberschreitungen gewappnet.

Mitarbeitende und Eltern, die beteiligt werden und mitbestimmen dürfen, können besser für die Rechte und den Schutz von Kindern einstehen.

Partizipation von Kindern:

Die Partizipation von Kindern und der Einbezug der Kinderperspektive ist fest verankert in unserer Grundhaltung

Mahlzeiten

- Kinder entscheiden innerhalb des festgelegten Rahmens (Bistro mit Öffnungszeiten), wann, was, mit wem, wie lange, wie viel, an welchem Tisch, mit welchem Besteck sie essen
- Kinder entscheiden mit bei der Speisepflegegestaltung und bewerten das Mittagessen per Klammer, die in eine Box geworfen wird
- Kinder entscheiden mit über das Speisenangebot bei Festen und besonderen Anlässen

Schlafen

- am Bedürfnis des Kindes orientiertes Schlafen
- Kinder entscheiden, ob, wann, wo (Korb, Reisebett...), wie lange innerhalb des festgelegten Rahmens sie schlafen
- Kinder, die nicht schlafen möchten, dürfen wach bleiben
- Kinder, die wach werden, dürfen aufstehen

Bildung

- Kinder entscheiden innerhalb des gesetzten Rahmens (je nach geöffneten Räumen), was sie wo, mit wem für wie lange spielen
- Kinder entscheiden mit über die Teilnahme an Angeboten, Ausflügen, Projekten, Impulsen
- Kinder mit IPad- Führerschein dürfen die IPads innerhalb des festgelegten Rahmens selbstständig nutzen
- U3- Kinder wählen mithilfe visualisierter Karten Lieder, Spiele und Aktivitäten aus

Räume

- Kinder bestimmen mit über die Raumgestaltung und die Materialauswahl
- Kinder bestimmen mit, welcher Raum geöffnet wird
- Kinder entscheiden mit, welches Spielmaterial angeschafft wird

Wickeln und Pflege

- Kinder entscheiden, von wem sie gewickelt werden möchten
- Kinder entscheiden ggf. mit über den Zeitpunkt des Wickelns
- Kinder entscheiden eigenständig, ob sie auf Toilette müssen

Kleidung

- Grundsätzlich entscheiden Kinder selbst, welche Kleidung sie tragen, auch beim Rausgehen. Einschränkungen aufgrund von Personalmangel und aus Schutzgründen sind möglich

Tagesablauf

- Kinder entscheiden mit, wer sie morgens in Empfang nimmt

Geburtstage und Feste

- Kinder entscheiden, mit welcher Fachkraft und mit welchen Kindern sie in welchem Raum ihren Geburtstag feiern möchten
- Kinder sind beteiligt bei der Planung von Festen und bestimmen z.B. das Motto

Kinderbefragung/Kinderinterview

Folgende Beteiligungsformen sollen (wieder) in den päd. Alltag implementiert werden

- Kinderwünsche „aufmalen“/ Wünschewand
- Kinderbefragungen/Interview (zum Geburtstagsgespräch, Bewertung von Angeboten/Impulsen, Zufriedenheit, Raumgestaltung/Material, Personalauswahl...)
- Ermittlung und Dokumentation der Kinderperspektive
- Kindersprechstunde

Partizipation von Eltern

- Grundhaltung: Eltern auf Augenhöhe wertschätzend begegnen, Meinungen und Wünsche ernst nehmen
- Flexible Nutzung der Betreuungszeiten innerhalb des Modulrahmens
- Elterngespräche/ Entwicklungsgespräche
- Tür- und Angel-Gespräche
- Elternabende
- Elternbeirat
- Kita-Info-App
- AWO-NPS- Kundenbefragungen alle 2 Jahre mit Ableitung von Maßnahmen
- Elternbefragungen zu bestimmten Anlässen (Ende Eingewöhnung, U3-Zeit, Kita-Zeit) mit Ableitung von Maßnahmen
- Beteiligung an Gartenprojekten, Bauprojekten etc.
- Abfrage zu Angebotswünschen
- „Frage des Monats“ per Kita-Info-App zur Erhebung von Elternwünschen
- Beteiligung an der Eingewöhnung
- Möglichkeit der Teilnahme am Mittagessen
- Familienzentrumsangebote
- Mitentscheidung über Bezugserzieher*in für Eingewöhnung und Elterngespräche
- Beschwerdeverfahren für Kunden

Partizipation von Mitarbeitenden

- Dienstplanung (Dienstzeiten, Urlaub, Vorbereitungszeiten, Pausen, Raumzuständigkeiten...)
- AG-Teilnahme
- Fortbildung
- Teilnahme an Bauprojekten, Festen, Familienzentrumsangeboten
- Zuständigkeiten, z.B. Raum/Bereichszuständigkeit, Anleitung, Hühnerbeauftragte...
- Mitentscheidung bei Personalzuteilung für Elterngespräche
- Teamsitzungen, Team-AG-Nachmittage
- Mitarbeiterjahresgespräche
- NPS-Mitarbeiterbefragung alle 2 Jahre mit Ableitung von Maßnahmen
- Mitsprache bei der Personalauswahl
- Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit
- Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende

4.5. Beschwerdemanagement

Beschwerdeverfahren für Kinder, Eltern und Mitarbeitende sind entscheidende Faktoren für einen wirksamen Kinderschutz.

Kinder brauchen zum Schutz vor Machtmissbrauch und Grenzverletzungen verbindliche Beschwerdemöglichkeiten.

Beschwerdeverfahren für Eltern und Mitarbeitende sind im Kontext des Kinderschutzes wichtig, weil Kinder diese häufig als Sprachrohr nutzen, wenn sie an anderer Stelle nicht ausreichend gehört werden.

Beschwerdeverfahren für Kinder

Kinderbeschwerden

Um Machtmissbrauch und Grenzverletzungen entgegen zu wirken, dürfen Kinder in unserer Kita grundsätzlich ihren Unmut äußern und sich beschweren- ausdrücklich auch über Fachkräfte. Wir haben eine beschwerdefreundliche Haltung und nehmen Beschwerden der Kinder und die damit verbundenen Gefühle ernst, wenden uns den Kindern aufmerksam zu, greifen ihre Anliegen auf und bearbeiten sie gemeinsam mit ihnen. Die Äußerungen der Kinder werden respektvoll behandelt und sie werden angeregt, eigene Lösungen und Ideen einzubringen.

Der Kinderperspektivenansatz ist Grundlage unseres pädagogischen Handelns.

1. Worüber dürfen sich Kinder beschweren in der Kita?

Kinder haben in unserer Kita ein uneingeschränktes Beschwerderecht und dürfen ihren Unmut äußern, unabhängig davon, ob die Fachkräfte die Beschwerde für berechtigt halten.

Kinder beschweren sich bei uns zum Beispiel über:

- das Verhalten von Fachkräften, Kindern und Eltern
- Essenssituationen (zu wenig Essen, schmeckt nicht...)
- geschlossene Themenräume
- Regeln
- Tagesstruktur
- Fehlende Materialien oder Spielsachen
- nicht in die Kita wollen
- Einschränkung von Rechten (z.B. Führerscheinenzug bei Verstößen)
- Aktivitäten
- Schlafen, Wickeln

2. Wie bringen Kinder die Beschwerden zum Ausdruck?

Kinder bringen ihre Beschwerden verbal, häufiger aber nonverbal in vielfältigen „Sprachen“ zum Ausdruck:

- weinen, schreien, jammern, meckern, traurig sein
- weggehen, abwenden, sich rausziehen, nicht wiederkommen, Kontakt verweigern
- weglassen, sich verstecken
- sich zurückziehen, erstarren, geistig abwesend sein, in sich gekehrt sein

- strampeln, stampfen
- Wut, Zorn
- Aggressives Verhalten
- Blick abwenden, Augen verdrehen
- Stoppgeste
- „Nein“, „Geh weg“, „Ich habe keinen Bock mehr“, „ Du bist doof“
- der Situation nicht angemessenes, konträres Verhalten
- häufiges Kranksein
-

3. **Wie werden Kinder angeregt, sich zu beschweren?**

Wir regen Kinder zum sich Beschweren an, indem wir

- den Kinderperspektivenansatz leben
- Respekt zeigen, auf Augenhöhe gehen
- Nachfragen und Zuhören
- Raum geben
- Achtsam und offen sein für Signale der Kinder
- Sicherheit geben
- Verständnis für die Gefühle und Bedürfnisse des Kindes signalisieren
- Kinder unterstützen bei der Lösungssuche
- Beschwerden nicht als „Petzen“ oder „So schlimm ist´s doch nicht“ abtun
- Beschwerden positiv bewerten und die Kinder bestärken, ihren Unmut auszudrücken („Danke. Gut, dass Du das gesagt hast.“)
- Als Vorbild eigene Beschwerden konstruktiv äußern
- Eigene Fehler benennen, sich entschuldigen
- Persönliche Ansprache/ Befindlichkeitsabfrage („Wie geht's Dir? Was ist los?“, „Was gefällt Dir?“, „Was gefällt Dir nicht?“)
- Regelmäßige strukturierte Befindlichkeitsabfragen im Morgenkreis (Was gefällt mir? Was gefällt mir nicht?) in Planung
- Kindersprechstunde mit der Kitaleitung
- Smileyabfragen, Aufstellungen, Abfragen mit Klammern und Bällen

4. **Wo/ bei wem können Kinder sich beschweren?**

Grundsätzlich dürfen Kinder sich überall und bei jedem in der Kita beschweren

- bei allen Mitarbeitenden
- bei ihren Eltern und sonstigen Familienangehörigen, die als „Sprachrohr“ fungieren
- bei ihren Freunden, die als „Sprachrohr“ fungieren
- jederzeit im Alltag
- in den Morgenkreisen
- in der Kindersprechstunde
- im Geburtstagsgespräch/ Kinderinterview
- auf einer Beschwerdewand/ Wünschewand

5. **Wie werden Beschwerden aufgenommen und dokumentiert?**

Aufgabe der Fachkräfte ist es, insbesondere die vielfältigen nonverbalen Ausdrucksformen von Kinderbeschwerden und Unmutsäußerungen durch aufmerksames, feinfühliges Beobachten wahrzunehmen und als Beschwerde aufzunehmen.

Insbesondere junge, nicht deutschsprachige und beeinträchtigte Kinder sind auf das achtsame Beobachten angewiesen, weil sie ihren Beschwerden nicht so gut Ausdruck verleihen können, wie ältere, verbal kompetente Kinder

- jede Beschwerde wird mindestens mit dem Signal „Ich habe dich gehört/ gesehen“ wertschätzend aufgenommen, selbst wenn die Fachkraft mit dem Beschwerdeausdruck (z.B. Schlagen) nicht einverstanden ist
- Abfragen mit z.B. Smiley, Klammern, Aufstellungen, Gespräche, Morgenkreise, Kindersprechstunde mit der Leitung, Beschwerdewand werden als Beschwerdeaufnahmemöglichkeiten genutzt
- ein Großteil der Beschwerden wird direkt im Alltag bearbeitet und Lösungen gesucht. Eine Dokumentation dieser direkt abgearbeiteten Beschwerden ist in der Regel nicht nötig.
- Können Beschwerden nicht direkt bearbeitet werden, gibt die Fachkraft einen Hinweis, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt darauf zurückkommt („Ich merke es mir und wir reden morgen darüber“)
- Beobachtungen von Verhaltensweisen, die Unwohlsein oder konträres Verhalten ausdrücken, werden im Alltag als Kurznotiz dokumentiert, bei Bedarf im Rahmen einer kollegialen Fallbesprechung bearbeitet und im Protokoll dokumentiert
- Dokumentation von Beschwerden in Dienstbesprechungsprotokollen, Kindersprechstunde-Protokollen, FOB zur Erhebung der Kinderperspektive, Dienst- und Übergabebuch, Beschwerde- /Wünschewand, Portfolioeinträge/ Kinderbriefe
- Beschwerden, die die Allgemeinheit betreffen, werden bei Zustimmung des beschwerdeführenden Kindes z.B. in der Dienstbesprechung (oder im Morgenkreis) thematisiert
- Wiederkehrende oder gewichtige Beschwerden werden auf dem Beschwerdebogen für Kinder dokumentiert, damit sie nicht in Vergessenheit geraten und werden z.B. im Team oder mit der Leitung besprochen (Einverständnis des beschwerdeführenden Kindes wichtig)

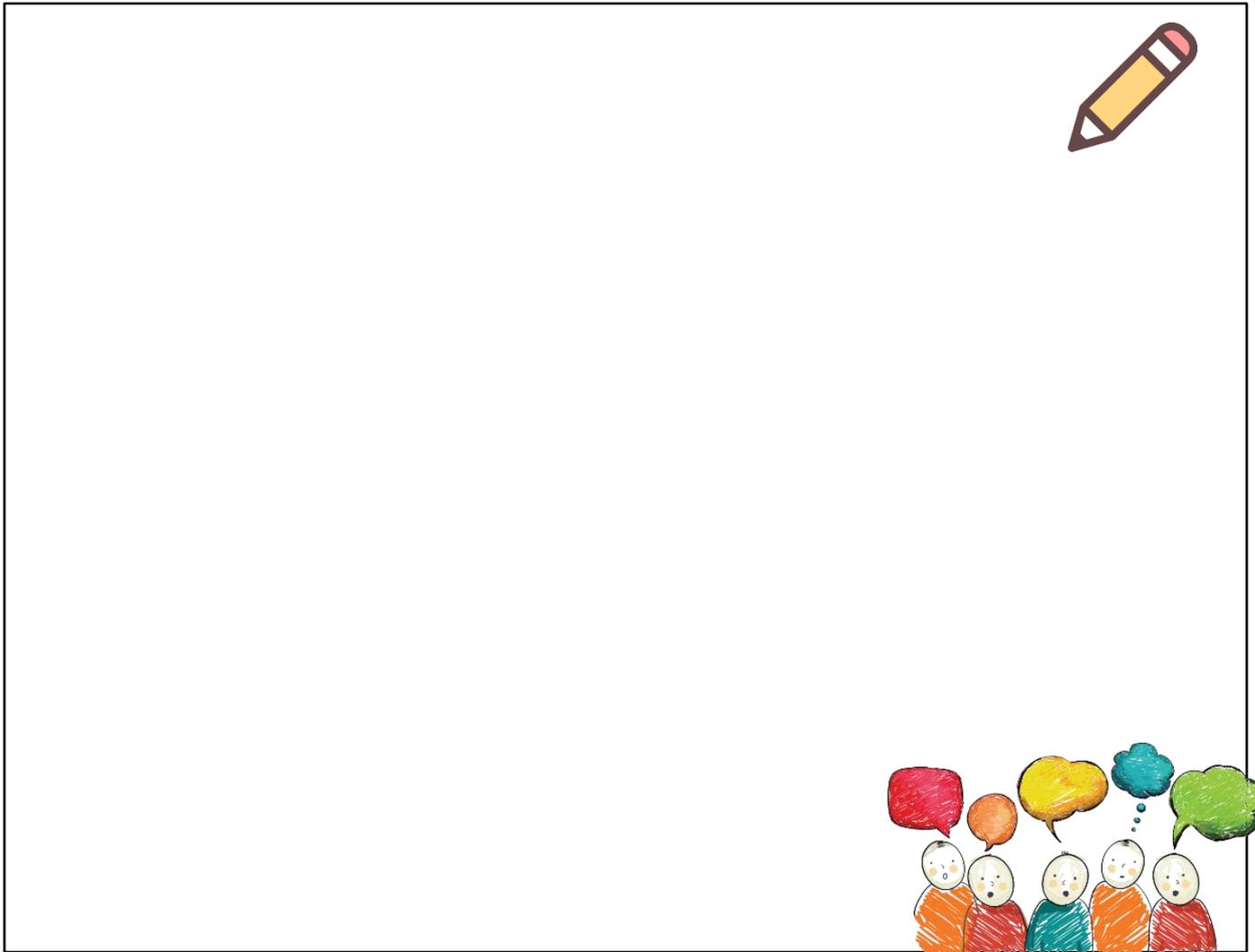
6. Wie werden Beschwerden von Kindern bearbeitet? Wie wird Abhilfe geschaffen?

- je nach Beschwerdethema und Bedürfnis des beschwerdeführenden Kindes gibt es vielfältige individuelle Bearbeitungswege
- Bedürfnis hinter Beschwerdeausdruck feinfühlig herausfinden und mit Kind entscheiden, wie Lösungen gefunden werden und wer einbezogen wird
- bei Beschwerden über pädagogische Fachkräfte gegebenenfalls „einmischen“ (gelbe Ampel), Kolleg*in wertschätzend im Zweiergespräch ansprechen und im Zweifelsfall die Leitung einbeziehen
- Kinder werden niemals zur Meinungsäußerung gedrängt, andere Personen können als Sprachrohr fungieren
- in Dienstbesprechungen gibt es einen regelmäßigen Austausch über Kinderbeschwerden und Kinderperspektiven

Aufnahme und Bearbeitung von Beschwerden über das Beschwerdeformular für Kinder

Wiederkehrende, gewichtige Beschwerden, nicht direkt lösbare Beschwerden oder Beschwerden die den Einbezug mehrere Personen notwendig machen oder im Gesamtteam abgestimmt werden müssen, werden auf dem **Beschwerdeformular für Kinder** strukturiert aufgenommen und bearbeitet.

Meine Beschwerde / Anregung



gemalt von

Datum

Beschreibung

geschrieben von:

Lösungsvorschlag



bearbeitet von/am

mit BF besprochen am

Beschreibung

Erledigt am

Bewertung des Beschwerdeführenden:



Ablauf

- **Beschwerdeaufnahme** aufgrund von Beobachtung, Gespräch, Mitteilung durch Eltern Abfrage im Morgenkreis, Kinderbeirat, Doku Beschwerdewand, Beschwerdebox...
- **Beschwerdegrund** visualisieren/ dokumentieren auf dem Beschwerdebogen für Kinder: das Kind malt seine Beschwerde auf (auch auf dem Ipad mit Stift möglich), die Beschwerdeaufnehmer*in verschriftlicht die Beschwerde
- **Beschwerdebearbeiter*in festlegen:** verantwortlich für die (parteiliche) Begleitung des Kindes bis Beschwerde abgeschlossen
- **Beschwerdeführendes Kind entscheidet über Beschwerdeweg:**
 - z.B. ob es Gespräche mit einzelnen Kindern, mit einzelnen Kindern und Fachkraft oder mit einzelner Fachkraft oder Leitung gibt
 - ob die Beschwerde im Elterngespräch mit oder ohne Kind besprochen wird
 - ob die Beschwerde in Morgenkreis, Kinderbeirat, Teamsitzung, Elternabend eingebracht wird
- **Lösungsvorschläge erarbeiten** und auf dem Beschwerdebogen dokumentieren (je nach Beschwerde unter Einbezug des Teams, der Eltern, der Kinder)
- **Beschwerdeführendes Kind explizit fragen, ob mit Lösung zufrieden**
- **Beschwerde als erledigt deklarieren** und z.B. Symbol + Foto von Beschwerdewand entfernen
- Entscheiden, ob und wie das **Ergebnis der Beschwerde veröffentlicht** wird

Beschwerdemanagement für Eltern und Mitarbeitende

Gemeinnützige Gesellschaft für Soziale Dienste der ARBEITERWOHLFAHRT Stadtkreis Gießen mbH	Qualitätsmanagement-Handbuch Teil A: Gesamtunternehmen ⇒ Qualitätssicherung/ Controlling	
	6.2. Prozesse	

6.2.2.1. Beschwerdemanagement
VA-003

	erstellt/geändert durch	Prüfung EL	Prüfung QMB	Freigabe GF
Revisionsstand	2.2.	Fr.Nickel	Fr.Nickel	Hr.Schäfer-Mohr
Datum	31.01.14	29.01.14	30.01.14	31.01.14

1. Geltungsbereich

Diese Verfahrensanweisung gilt für alle MitarbeiterInnen, die für die Gemeinnützige Gesellschaft für Soziale Dienste der AWO Stadtkreis Gießen mbH und die Gemeinnützige AWO Service Gesellschaft mbH tätig sind.

2. Ziel und Zweck

Diese Verfahrensanweisung regelt den Umgang mit Beschwerden direkter Kunden der gemeinnützigen Gesellschaft für Soziale Dienste der AWO Stadtkreis Gießen mbH (z.B. BewohnerInnen, Angehörige, Betreute, ...). Eine Kundenbeschwerde wird als willkommene Kritik und Chance zur Verbesserung unserer Dienstleistungen verstanden. Die MitarbeiterInnen erhalten durch sie die erforderliche Handlungssicherheit.

3. Definitionen und Abkürzungen

Beschwerde Eine entweder schriftlich anonym oder mit Namen formulierte (Brief, Beschwerdekasten) oder in einem vereinbarten Gespräch oder Sprechstunde geäußerte Beschwerde

Beschwerdebesitzer Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin, der/die die Beschwerde zuerst annimmt

Beschwerdebearbeiter Innerhalb der Einrichtung zu benennende zuständige Person/Personen

Beschwerdeführer Person, die eine Beschwerde vorträgt

BB Beschwerdebefürworter/in
 BA Beschwerdebearbeiter/in
 ABTL Abteilungsleitung
 EL Einrichtungsleitung
 GF Geschäftsführer
 QMB Qualitätsmanagementbeauftragte/r
 FOB Formblatt
 MA MitarbeiterIn

Gemeinnützige Gesellschaft für Soziale Dienste der ARBEITERWOHLFAHRT Stadtkreis Gießen mbH	Qualitätsmanagement-Handbuch Teil A: Gesamtunternehmen ⇒ Qualitätssicherung/ Controlling	

6.2.2.1. Beschwerdemanagement
VA-003

4. Verantwortlichkeiten

D: Durchführungsverantwortung, M: Mitwirkung, I: Information

	GF	QMB	EL	ABTL	BA	BB	MA
1. Annehmen der Beschwerde						D	
2. Information über Beschwer.weg						D	
3. Termin mit BA					I	D	
4. erfassen			I	I	D		I
5. bearbeiten			M	M	D		M
6. Rückmeldung an Kunden					D		
7. Lösungsvorschlag			M	M	D		M
9. Ergebnis/Lösung			I	I	D	I	I
10. Umsetzung der Lösung			D	D			M
11. Nachbetreuung					D		
12. Auswertung	I	I	D				

5. Prozessbeschreibung

1. Jeder Mitarbeiter / jede Mitarbeiterin nimmt unter Berücksichtigung der dazugehörigen Arbeitsanweisung („Verhaltensregeln“) und der oben genannten Definitionen, eine Beschwerde an
2. Der Beschwerdeführer/ die Beschwerdeführerin wird über den Beschwerdeweg und den zuständigen Mitarbeiter/die zuständige Mitarbeiterin informiert
3. Hat der zuständige Mitarbeiter/die zuständige Mitarbeiterin selber die Beschwerde entgegengenommen, erfasst er/sie sie auf dem FOB-003-01 und bearbeitet sie. Ist ein anderer Mitarbeiter/eine andere Mitarbeiterin zuständig, wird die Beschwerde an diesen/an diese weitergeleitet. Es wird ein Termin mit dem Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin hergestellt
4. Die auf dem FOB-003-01 erfasste Beschwerde geht zur Information in Kopie an die Abteilungsleitung/Einrichtungsleitung und die beteiligten MitarbeiterInnen
5. Die Bearbeitung des Problems erfolgt durch die Einbeziehung aller beteiligten Personen
6. Konnte nicht sofort eine Lösung gefunden werden, muss eine Rückmeldung über den Zwischenstand innerhalb von 7 Tagen an den Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin durch den zuständige Mitarbeiter/die zuständige Mitarbeiterin erfolgen.
7. Kommt es zu einem Lösungsvorschlag, ist der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin darüber zu informieren. Der Vorschlag wird auf dem FOB-003-01 dokumentiert.

Gemeinnützige Gesellschaft für Soziale Dienste der ARBEITERWOHLFAHRT Stadtkreis Gießen mbH	Qualitätsmanagement-Handbuch Teil A: Gesamtunternehmen ⇒ Qualitätssicherung/ Controlling		
		II	6.2.2.1.

6.2.2.1. Beschwerdemanagement
VA-003

8. a) Der Lösungsvorschlag wird akzeptiert: (siehe Punkt 9)
 b) Der Lösungsvorschlag wird **nicht** akzeptiert: Es wird ein neuer Lösungsvorschlag erarbeitet (Verfahren dann weiter ab Punkt 7).
9. Der akzeptierte Lösungsvorschlag wird auf dem FOB-003-01 dokumentiert, die Abteilungsleitung/Einrichtungsleitung, die beteiligten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie der Beschwerdebesitzer/die Beschwerdebesitzerin werden darüber informiert.
10. Die Einrichtungsleitung erfasst die Beschwerde in der Sammlung (FOB-003-02), um einen zeitnahen Überblick über kritische Themen zu erhalten.
11. Es erfolgt die Umsetzung der Lösung.
12. Innerhalb von 2 bis 6 Wochen werden dem Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin telefonisch oder persönlich 2 Fragen zur Zufriedenheit mit der Lösung und der Bearbeitung der Beschwerde (siehe FOB-003-01) gestellt und das Ergebnis der Befragung auf dem FOB-003-01 dokumentiert. Erweist sich die gefundene Lösung nicht als praktikabel, wird ein neuer Lösungsvorschlag entwickelt (Beginn bei Punkt 7)
13. Die Dokumentation des beendeten Vorgangs wird an die Einrichtungsleitung weitergeleitet, und die abgeschlossene Beschwerde in der „Sammlung“ (FOB-003-02) abschließend dokumentiert. 1 Kopie wird in der beteiligten Abteilung aufbewahrt.
 Zur jährlichen Auswertung wird die fortlaufend geführte „Sammlung der Beschwerden“ (FOB-003-02) herangezogen. Die Daten gehen in die QM-Bewertung der QMB ein.

6. Mitgeltende Dokumente

- FOB-003-01 Beschwerdeannahme und -bearbeitung
- FOB-003-02 Sammlung von Beschwerden und Bewertung

7. Verteiler

Qualitätsmanagementhandbuch Teil A ,Nr.:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

8. Hinweise und Anmerkungen

keine Ausführungen

AWO Gießen gGmbHs	Beschwerdeannahme und -bearbeitung FOB-003-01	
-------------------	---	---

Einrichtung:		Abteilung / Bereich:		Datum:
Beschwerdeführer*in:	Hinweisgeber „Trusty“: Name	entgegengenommen von (Beschwerdebesitzer*in)		Beschwerdebearbeiter*in:
Tel.:	Fall-Nr.:	Tel.:		

Beschwerde:

evtl. Ergänzungen auf Rückseite oder schriftliche Beschwerde als Anhang

Konnte die Beschwerde sofort behoben werden?	ja dann Lösung	nein dann Weiterleitung
	Weiterleitung zur Lösung an (Name/Funktion):	Datum:

Lösung:

Rückmeldung an Beschwerdeführer*in am: ** <i>** bei Eingang über „Trusty“ innerhalb von 3 Monaten</i>	Datum:
Lösung akzeptiert?	ja nein s. Rückseite
Rückmeldung an Beschwerdebesitzer*in am:	Datum:

Nachbetreuung durch Beschwerdebearbeiter*in:	
Beschwerdeführer*in ist mit der Abwicklung zufrieden?	ja nein s. Rückseite
Beschwerdeführer*in ist mit der Lösung zufrieden?	ja nein s. Rückseite
Datum:	Unterschrift:

5. Intervenierender Kinderschutz

5.1 Abgrenzung § 8a und § 47 SGB VIII – Meldepflicht

Folgende Meldepflichten gelten für die Meldung interner und externer Gefährdungen des Kindeswohls:

Meldepflicht laut §8a SGB VIII:

- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- Gefährdungen im sozialen Umfeld der Kinder bei individueller Kindeswohlgefährdung eines einzelnen Kindes sind meldepflichtig
- Grundlage der Meldepflicht ist eine Vereinbarung zwischen Jugendamt und Kita - Träger

Meldepflicht laut § 47 SGB VIII:

- Melde- und Dokumentationspflicht des Trägers bei Betriebsaufnahme, Schließung, konzeptionellen Änderungen sowie kindeswohlgefährdenden Ereignissen mit dem Ziel, den Schutz aller betreuten Kinder sicher zu stellen
- Gemeldet werden müssen Gefahrenpotenziale innerhalb der Einrichtung, die generell das Wohl aller Kinder beeinträchtigen können (siehe Tabelle unten)

Die Meldepflichten nach §8a und § 47 sind nebeneinander anzuwenden, da es zu Überschneidungen kommen kann.

So kann zum Beispiel eine kitainterne Gefährdung lt. §47 gleichzeitig eine Kindeswohlgefährdung eines einzelnen Kind darstellen, die nicht alleine durch eine Veränderung der Strukturen innerhalb der Kita abgestellt werden kann. Somit muss auch das Jugendamt zur Sicherung des Kindeswohls des einzelnen Kindes lt. §8a eingeschaltet

Meldepflicht § 47 - Schutz der Kinder in Kindertageseinrichtungen

Vertraglich vereinbarte Betreuungszeit der Kinder, Angaben zum Personal	Jährliche Meldung (Stichtag 01. März)	Anzahl der belegten Plätze, Alter der Kinder	Wie melde ich?
Unverzügliche Meldung nach § 47 (Innerhalb von 1 – 2 Wochen)			
Betriebserlaubnis-relevante Veränderungen <ul style="list-style-type: none"> Name und Anschrift des Trägers Art und Standort der Einrichtung Anzahl der verfügbaren Plätze (Krabbel-, Kita- und Hortplätze) Namen, Qualifikation und Beschäftigungsumfang von Leitung und Fachkräften Änderungen von oben genannten Aspekten Personalzu- und -abgänge Änderungen der Konzeption <ul style="list-style-type: none"> nur gravierende Veränderungen des Leistungsbildes der Einrichtung Schließung <ul style="list-style-type: none"> bevorstehende Schließung der Einrichtung <p>→ Meldung obliegt dem Träger</p>	Ereignisse, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können		Name und Anschrift des Trägers Name und Anschrift der Einrichtung Ereignisdarstellung <ul style="list-style-type: none"> Art, Ort, Zeitpunkt Name des Kindes, Geburtsdatum Namen weiterer beteiligter Personen Angaben zur Einrichtung <ul style="list-style-type: none"> Einrichtung, Gruppenart Betreuungsdienst: Name, Qualifikation und Umfang des Einsatzes der Mitarbeiter*innen Angaben über erfolgte, eingeleitete und/oder vorgesehene Maßnahmen Angaben über Informationsweiterleitung an Personensorgeberechtigte Angaben über andere, mit der Bearbeitung befassten, Behörden Angaben über weiteren Informationen, z.B. Öffentlichkeitswirksamkeit Angaben zur Bewertung des Ereignisses und dem Ziehen von Konsequenzen → Trägeraufsicht nimmt Kontakt mit Einrichtung auf
	Gefährdung/Schädigung durch Mitarbeiter*innen <ul style="list-style-type: none"> Verletzungen der Aufsichtspflicht schwere Unfälle, z.B. Vergiftungen, Verbrennungen, ... Übergriffe und Gewalttätigkeiten sexuelle Gewalt, entwürdigende Handlungen Suchtprobleme von Mitarbeiter*Innen Gefährdung/Schädigung durch andere Kinder <ul style="list-style-type: none"> gravierende selbstgefährdende Handlungen sexuelle Gewalt Körperverletzungen 	Straftaten von Mitarbeiter*Innen <ul style="list-style-type: none"> Straftaten oder Verdacht auf Straftaten von Mitarbeiter*Innen bekannt gewordene Ermittlungsverfahren Eintragungen in Führungszeugnisse (Straftaten nach §72a Abs.1 Satz 1 SGB VIII) Katastrophen <ul style="list-style-type: none"> Feuer Explosion Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes Hochwasser weitere Ereignisse <ul style="list-style-type: none"> Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko (unverzügliche Meldung an das Gesundheitsamt!) Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (z.B. durch Baurechts- oder Gesundheitsamt!) 	
Ausnahmegenehmigung spätestens vier Wochen vor Aufnahme an Trägeraufsicht <ul style="list-style-type: none"> Neuaufnahme: schriftlichen Elternantrag beifügen interner Übergang (Krippe → Kita): Vermerk über Datum des Elterngesprächs 	Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können (strukturelle und personelle Rahmenbedingungen) <ul style="list-style-type: none"> wiederholte und/oder andauernde Unterschreitung der Mindeststandards nach §§ 25a – 25d HKJGB erheblicher Personalausfall fehlende wirtschaftliche Voraussetzungen (z.B. anhaltende „Unterbelegung“) Mobbing gravierende oder wiederholte Beschwerden über die Einrichtung <p>→ gemeinsame Reflexion von Träger und Jugendamt</p>		Folgen, wenn falsch, unvollständig oder nicht rechtzeitig gemeldet wird: <ul style="list-style-type: none"> Ordnungswidrigkeit Bußgeldverfahren Infragestellung der Trägerzuverlässigkeit

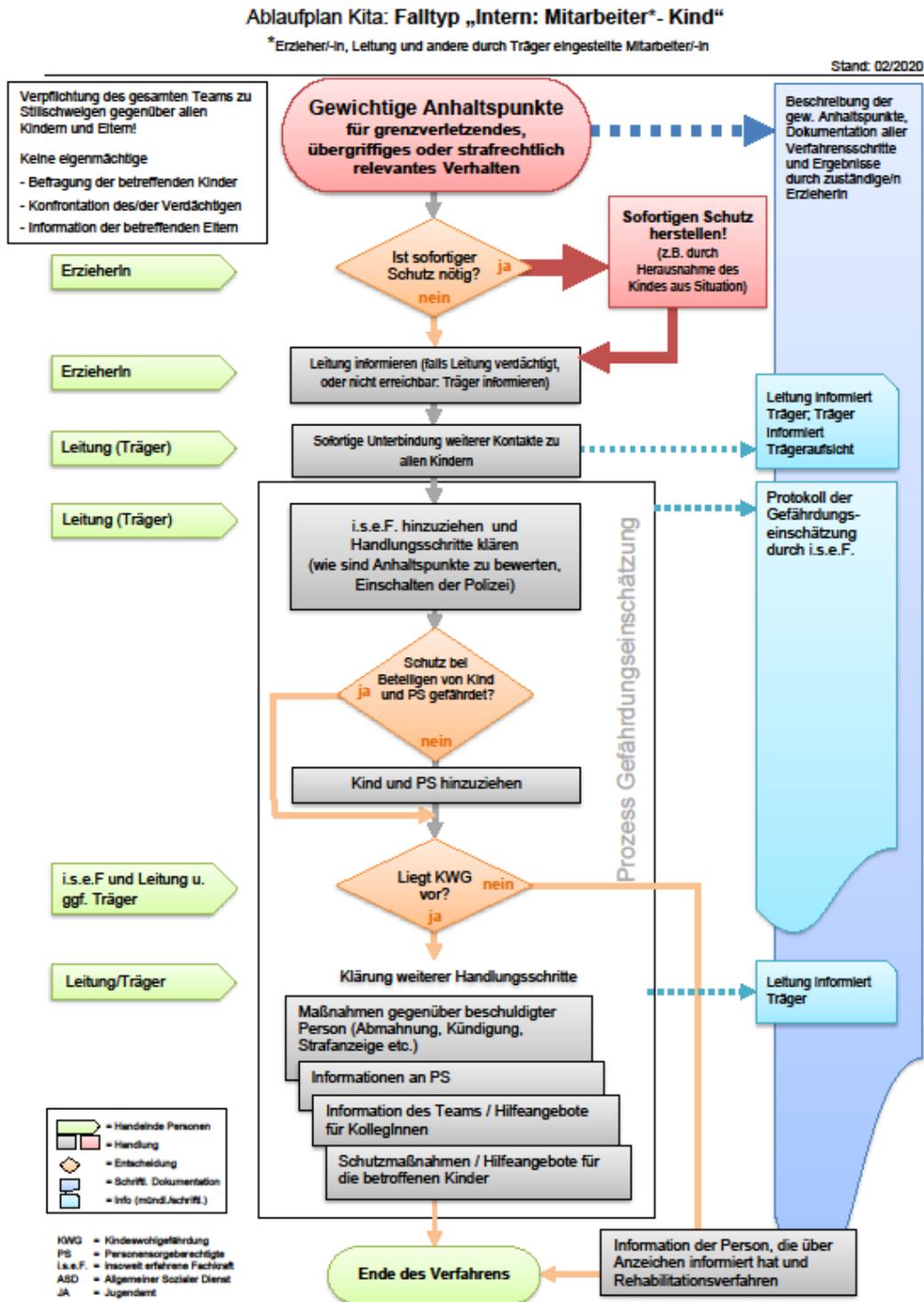
Unterscheidungen in den Meldungen nach § 47 – Meldepflichten und § 8a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

In der Einrichtung gibt es ein außergewöhnliches Vorkommnis.
Zuerst muss darüber Klarheit gewonnen werden, ob es sich um eine Meldung nach § 47 SGB VIII handelt und/oder um eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (Unterscheidungen siehe oben!)

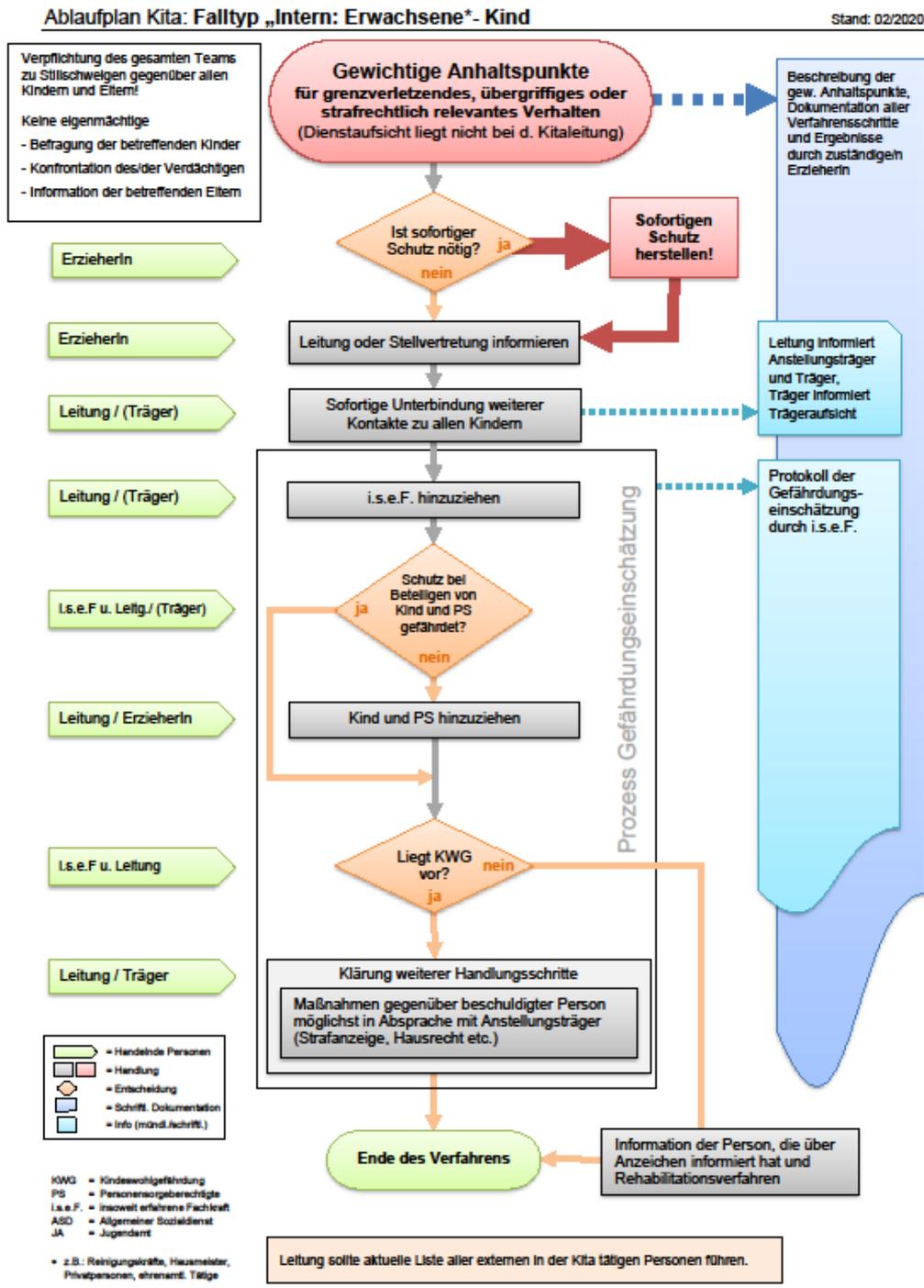
<u>Meldepflicht (§ 47 SGB VIII)</u>	<u>Kindeswohlgefährdung (§ 8a und § 47 SGB VIII)</u>	<u>Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)</u>
<ul style="list-style-type: none"> • fällt einer Person/ einer Mitarbeiter*in <u>ein Ereignis oder eine Entwicklung in der Kita auf</u>, welches das Wohl der Kinder beeinträchtigt, informiert sie/ er unverzüglich die Kita-Leitung. • Die Kita-Leitung prüft, ob das Ereignis unter die Meldepflichten nach § 47 SGB VIII fällt. Wenn ja, meldet und bespricht sie das Vorkommnis unverzüglich dem Träger der Einrichtung (-> nicht direkt bei der Fachberatung oder der Trägeraufsicht!) • Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, das Vorkommnis unverzüglich der Trägeraufsicht zu melden. Unverzüglich heißt innerhalb einer je nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Prüfungsfrist. • Die schriftliche Meldung muss folgende Angaben enthalten: <ul style="list-style-type: none"> - Welche Maßnahmen sind erfolgt, eingeleitet und/oder vorgesehen? - Wurden Personensorgeberechtigte informiert? - Sind andere Behörden, Organisationen etc. mit der Bearbeitung befasst? - Weitere relevante Informationen, z.B. über die Öffentlichkeitswirksamkeit des Ereignisses - Bewertung des Ereignisses und Konsequenzen, die aus dem Vorkommnis gezogen werden. <p>→ Trägeraufsicht nimmt Kontakt mit den Träger/ der Einrichtung auf.</p> <p>→ Die Trägeraufsicht kann dem Träger Auflagen bezüglich der Meldung/ des Vorkommnisses erteilen.</p> <p>→ Der Träger ist verpflichtet die Trägeraufsicht über Entwicklungen in Folge des Vorkommnisses zu informieren bzw. einen Abschlussbericht vorzulegen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Fällt einer Person/ einer Mitarbeiter*in <u>ein Ereignis oder eine Entwicklung an einem Kind auf</u>, welches sein Wohl beeinträchtigt, informiert sie/ er unverzüglich die Kita-Leitung. • Kindeswohlgefährdungen sind untergliedert in: <ul style="list-style-type: none"> - Anhaltspunkte direkt am/beim Kind - Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld - Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und - Fähigkeit der Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten • Die Kita-Leitung prüft, ob das Ereignis unter die Meldepflichten nach § 8a oder/ und § 47 SGB VIII fällt. Sie meldet und bespricht das Vorkommnis unverzüglich mit dem Träger der Einrichtung und/ oder schaltet eine IseF der Beratungsstellen ein. (-> Meldung nicht direkt beim Jugendamt oder der Fachberatung/ Trägeraufsicht) <p>→ Wenn es sich um eine Meldung handelt, bei der ein Ereignis an einem Kind in der Einrichtung vorgekommen ist, erfolgt die Meldung</p> <ul style="list-style-type: none"> - sowohl nach dem Interventionsplan in der Trägervereinbarung zu § 8a - als auch bei der Fachberatung/ Trägeraufsicht. 	<ul style="list-style-type: none"> • Fällt einer Person/ einer Mitarbeiter*in <u>ein Ereignis oder eine Entwicklung an einem Kind auf</u>, welches sein Wohl beeinträchtigt, informiert sie/ er unverzüglich die Kita-Leitung. • Kindeswohlgefährdungen sind untergliedert in: <ul style="list-style-type: none"> - Anhaltspunkte direkt am/beim Kind - Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld - Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und - Fähigkeit der Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten • Die Kita-Leitung prüft, ob das Ereignis unter die Meldepflichten nach § 8a oder/ und § 47 SGB VIII fällt. Sie meldet und bespricht das Vorkommnis unverzüglich mit dem Träger der Einrichtung und/ oder schaltet eine IseF der Beratungsstellen ein (-> Meldung nicht direkt beim Jugendamt oder der Fachberatung/ Trägeraufsicht). <p>→ Wenn es sich um eine Meldung nach § 8a handelt, also bei einem Vorkommnis außerhalb der Einrichtung, erfolgt die Meldung <u>ausschließlich</u> nach dem Interventionsplan in der Trägervereinbarung zu § 8a (-> nicht bei der Fachberatung/ Trägeraufsicht).</p>

Trägeraufsicht Kindertagesstätten der Stadt Gießen, Stand: 15.11.2023

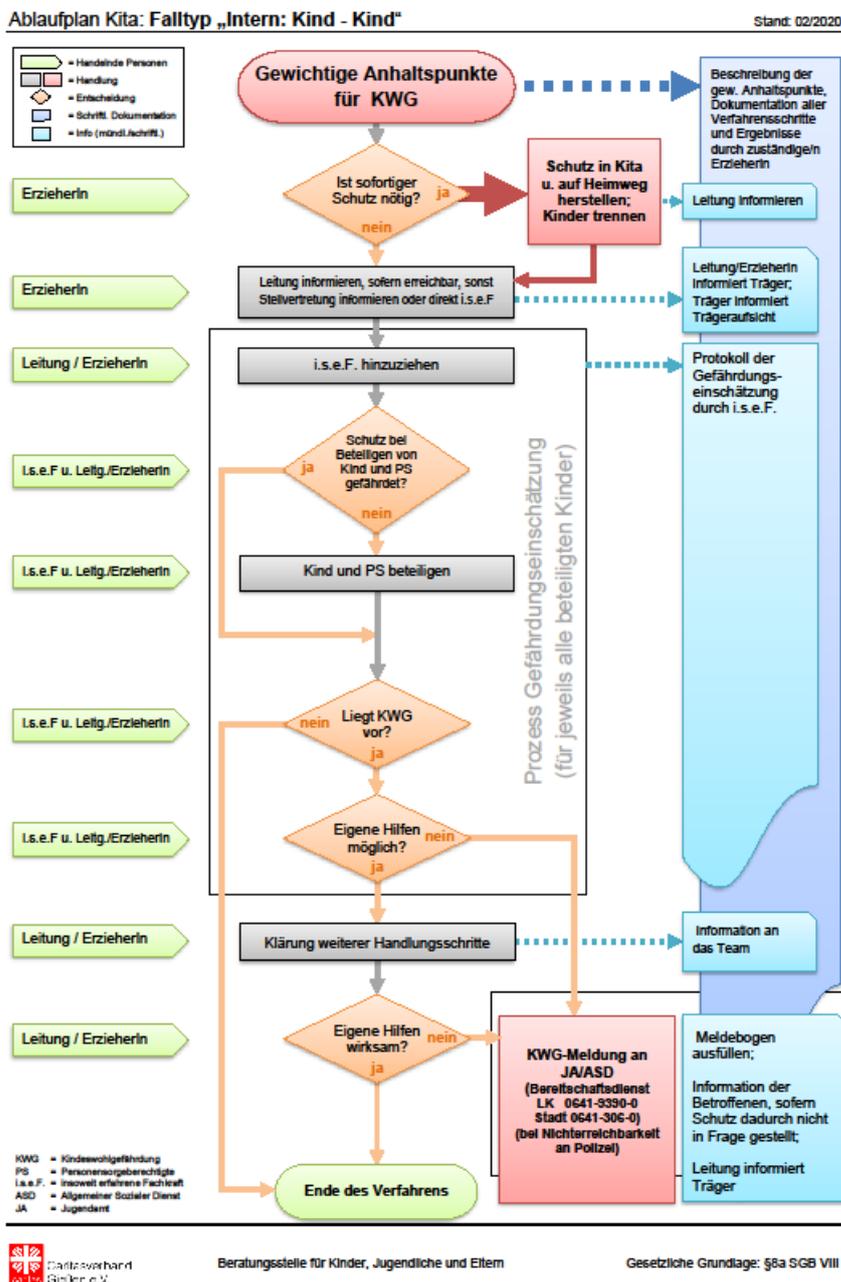
5.2. Interventionsplan Mitarbeiter-Kind intern



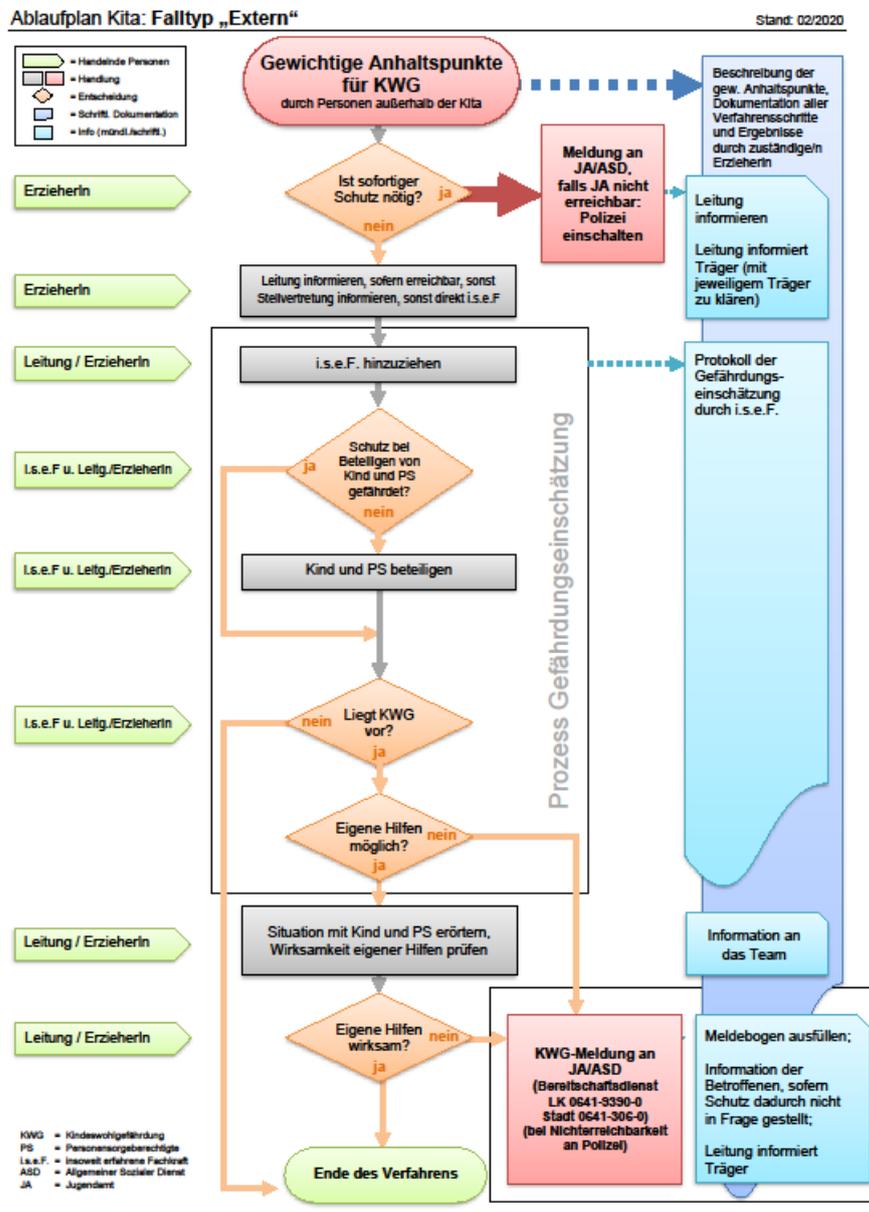
5.3. Interventionsplan Erwachsener-Kind intern



5.4. Interventionsplan Kind - Kind intern



5.5. Interventionsplan Extern



5.6.Rehabilitation und Aufarbeitung

Ist es zu Grenzverletzungen, Übergriffen oder Gewalt in einer Kita gekommen, muss eine gründliche Aufarbeitung stattfinden.

Folgende Fragen können dabei helfen, Fehlerquellen zu identifizieren und Abläufe zu verbessern:

- Wie konnte es zu dem Vorfall kommen?
- Wurde im Vorfeld etwas übersehen?
- Wurden bei der Risikoanalyse manche Risiken nicht berücksichtigt?
- Welche Schutzmaßnahmen haben funktioniert, welche nicht?
- Was muss unternommen werden, um Wiederholungen zu vermeiden?

Die Ergebnisse der Analyse werden ins Schutzkonzept eingearbeitet um den Schutz vor Gewalt innerhalb der Kita zu verbessern. Gegebenenfalls werden externe Personen wie ISEF, Trägeraufsicht oder Fachberatung beratend hinzugezogen.

Außerdem müssen im Rahmen der Aufarbeitung alle direkt und indirekt betroffenen Personen unterstützt werden, das Geschehene zu verarbeiten.

Je nach Fall kann dies geschehen durch Gespräche mit Kindern, Eltern, Mitarbeitern und Teams, die Raum für die Gefühle der Personen und die Möglichkeit, über das Geschehene zu sprechen, bieten. Externe Unterstützung durch zum Beispiel Teamsupervision kann hinzugezogen werden.

Rehabilitation

Ist eine Person – Kind, Eltern, Mitarbeitende, Dritte- zu Unrecht beschuldigt worden, hat sie ein Recht auf Entlastung und Wiederherstellung des persönlichen Ansehens.

Die Vertrauensbasis und die Arbeitsfähigkeit aller direkt oder indirekt Betroffenen müssen wiederhergestellt werden.

Träger und Leitung sind zuständig für Rehabilitationsmaßnahmen bei einem nicht bestätigten Verdacht. In der Regel werden die Maßnahmen je nach Fall gemeinsam mit der ISEF geplant und gegebenenfalls extern durch z.B. Supervision begleitet.

Wurde ein*e Mitarbeiter*in zu Unrecht beschuldigt, müssen alle Ebenen, auf denen der Fall kommuniziert wurde, vom Träger zeitnah, umfassend und ausführlich schriftlich darüber informiert werden. Auch das Team und die Eltern sind über die nicht belegbar oder falsch herausgestellten Verdachtsmomente zu informieren.

Eine intensive Aufarbeitung kann unterstützt werden durch Maßnahmen wie Teamschulungen, Supervision und positive Öffentlichkeitsarbeit.

6. Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung

Mindestens 1x jährlich wird das Schutzkonzept überprüft und gegebenenfalls angepasst:

- Ist das Schutzkonzept allen Mitarbeiter*innen bekannt? Sind neue Mitarbeiter*innen in das Schutzkonzept eingearbeitet worden?
- Werden die im Schutzkonzept festgelegten Maßnahmen umgesetzt?
- Falls nicht, was sind die Gründe dafür?
- Ist das Schutzkonzept fester Bestandteil von Teamsitzungen, um es kontinuierlich zu reflektieren und ggf. zu überarbeiten?
- Auswertung von evtl. Verdachts- bzw. Vorfällen: Greifen die Maßnahmen des Beschwerdeverfahrens und des Interventionsplans?
- Gibt es Maßnahmen, die verändert/ verbessert werden müssen?
- Ist die Risikoanalyse noch aktuell oder muss sie angepasst werden?
- Sind Verhaltenskodex, Verhaltensampel, Partizipations- und Beschwerdeverfahren noch aktuell oder müssen sie angepasst werden?

Alle Mitarbeitenden erhalten jährlich eine Unterweisung zum Schutzkonzept und bestätigen diese per Unterschrift auf der CL „Unterweisung Gewaltschutzkonzept“.

7. Standards und Arbeitshilfen

- §8a – Ordner
- Ablaufpläne §8a
- Meldebogen § 47
- FOB Beschwerde und Anregung Kinder
- FOB 003-01 Beschwerdeannahme Kunden, Mitarbeitende
- CL Einarbeitung Kita
- CL Verhaltenskodex mit Unterschrift Kita
- FOB -132-03 Selbstverpflichtungserklärung
- FOB-072-01 Unterweisung Gewaltschutzkonzept
- Einrichtungskonzeption Kita
- Rahmenkonzeption AWO Kitas
- QM-Handbuch AWO Gießen
- Notfallplan Kita

Quellen

- Unterlagen Steuerungsgruppe Schutzkonzept Stadt Gießen
- Schulungsunterlagen BEP-Qualifizierung „Gewaltschutzkonzept in Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage des BEP“, 27.4.-26.6.2023
- Onlineschulung : „Auf dem Weg zum Schutzkonzept“, IFP Bayern
<https://www.kurse.kita.bayern/course/view.php?id=102#section-21>
- Jörg Maywald, Anke Elisabeth Ballmann: „Gewaltfreie Pädagogik in der Kita“, Don Bosco Verlag 2022
- Jörg Maywald: „Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern“, Herder Verlag 2022
- Kathrin Hohmann: „Augenhöhe statt Strafen“, Herder Verlag 2022

- Hansen/Knauer/ Sturzenhecker: „Partizipation in der Kita“, Verlag das Netz 2011
- Michael Kröger: „Sexualerziehung in der Kita“, Don Bosco 2021
- Jörg Maywald: „Sexualpädagogik in der Kita“, Herder Verlag 2022
- Der Paritätische Hessen: „Muss man sich küssen, wenn man verliebt ist?“ Fünf Schritte zum sexualpädagogischen Konzept für Kindertageseinrichtungen, 2017
- Arbeitshilfe “Beschwerdeverfahren für Kinder einführen in der Kita “, Der Paritätische 2019